Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la

Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 18 (1916-1917)

Heft: 6

Rubrik: Bernischer Lehrerverein = Société des Instituteurs bernois

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

90



DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS

10. März · 10 mars 1917

Nº 6

18. Jahrgang · 18e année

Ständiges Sekretariat: Bern, Bollwerk 19, I. Stock. Telephon 3416 - Postcheckkonto III 107.

Das « Korrespondenzblatt » (obligatorisches und unentgeltliches Organ des B. L. V. und des B. M. V.) erscheint in der Regel um die Mitte des Monats. Mitteilungen für die Konferenzchronik bis am 14. jeden Monats, längere Einsendungen bis am 13. an das Sekretariat.

Secrétariat permanent: Berne, Bollwerk, 19, ler étage. Téléphone 3416 • Compte de chèques III 107.

Le «Bulletin» (organe obligatoire et gratuit du B. L. V. et du B. M. V.) parait, en règle générale, vers le milieu du mois. Les communications des sections sont reçues par le secrétaire permanent jusqu'au 14, les autres publications jusqu'au 13 de chaque mois.

Inhalt – Sommaire: B. L. V.: Zur Beachtung. — Avis. — Kriegsstellyertretungskasse. — La Caisse de remplacement pendant la guerre. — Schweizerischer Lehrerkalender. — Eingabe des Kantonalvorstandes des Bernischen Lehrervereins in Sachen Reform der Lehrerinnenbildung im Kanton Bern. — Der Lehrer und das neue Gemeindegesetz. — L'instituteur et la nouvelle loi communale. — Teurungszulagen, Besoldungserhöhungen, Naturalienwesen. — Allocations de renchérissement, augmentations de traitement, prestations en nature. — Chronik des Kantonalvorstandes des B. L. V. — Chronique du Comité central du B. L. V.

Bernischer Lehrerverein.

Die Delegiertenversammlung pro 1917/18 findet statt: Samstag den 5. Mai 1917.

Eingaben und Anträge der Sektionen und der einzelnen Mitglieder sind bis 31. März dem Bureau einzusenden. (§ 23 der Statuten.)

жижжижжижжижжижжижжижжижий же Société des Instituteurs bernois.

L'assemblée des délégués de l'année 1917/18 aura lieu: Samedi le 5 mai 1917.

Les sections et les membres sont priés d'adresser leurs propositions et requêtes, au bureau, jusqu'au 31 mars. (§ 23 des statuts.)

Zur Beachtung.

Es kommt immer noch vor, dass Lehrer und Lehrerinnen, die mit ihren Schulbehörden Anstände haben, Vergleiche oder Abkommen eingehen, ohne die Organe des B. L. V. zu befragen. Erst wenn sich dann die unangenehmen Folgen ihres Vorgehens zeigen, sprechen sie auf dem Sekretariat vor. Der K. V. ersucht dringend, in dieser Hinsicht vorsichtig zu sein und keine derartigen Abkommen zu schliessen, ohne den B. L. V. begrüsst zu haben. Für allfälligen Schaden, der unsern Mit-

Avis.

Il arrive encore fréquemment que des instituteurs et institutrices qui ont maille à partir avec les autorités scolaires se laissent aller à un compromis plutôt que de s'en référer au B. L. V. Ce n'est que lorsque les conséquences de leur procédé leur sont préjudiciables qu'ils s'adressent au secrétaire. Le C. C. ne saurait assez mettre en garde quiconque inclinerait au compromis de ne pas s'engager dans cette voie avant d'avoir l'avis du B. L. V. Nous déclinons toute responsabilité gliedern aus der Nichtbefolgung dieses Ratschlages erwächst, lehnen wir alle Verantwortung ab.

Bern, den 28. Dezember 1916.

Der Kantonalvorstand.

Kriegsstellvertretungskasse.

Auf März und Juni 1917 wäre zur Speisung dieser Kasse wieder ein Abzug von je Fr. 5 nötig gewesen. Um die Abwicklung des Geschäftes technisch leichter zu gestalten, haben wir auf den Abzug im März verzichtet, werden dafür aber im Juni Fr. 10 erheben. Wir wissen, dass in dieser Zeit ein Abzug doppelt schmerzt, aber es gilt unsern Kollegen, die auf harter Grenzwacht stehen, wenigstens die grössten finanziellen Sorgen wegzunehmen. Wir müssen da wieder an die Solidarität anderer Berufsverbände erinnern. Es gibt z. B. Typographen, die seit Kriegsausbruch einzig und allein für arbeitslose Kollegen Fr. 240 an ausserordentlichen Beiträgen bezahlten. Mit dem Juniabzug wird dagegen jeder Lehrer und jede Lehrerin Fr. 65 geleistet haben. Wir wollen dieses Opfer nicht etwa verkleinern, sondern nur zeigen, was anderswo getan wird.

Es ist auch gesagt worden, wir sollten die Grundlage der Kasse ändern und die Stellvertretungskosten dem Arbeitgeber überbinden. Das wäre recht, wenn wir den Staat als unsern Arbeitgeber hätten. Nun ist dies aber die *Gemeinde*, und das schafft eine ganz andere Situation! Wir möchten da besonders betonen, dass wir im nächsten Jahre mit sehr ernsten Forderungen an die Gemeinden herantreten müssen: ausreichende Teurungszulagen, endgültige Regelung des Naturalienwesens. Das mögen auch die Kollegen bedenken, die die Institution der Kriegsstellvertretungskasse einer steten und strengen Kritik unterziehen.

Bern, den 24. Februar 1917.

Der Kantonalvorstand.

dans les cas de dommages causés à ceux de nos membres qui n'auraient pas suivi nos conseils.

Berne, le 28 décembre 1916.

Le Comité central.

La Caisse de remplacement pendant la guerre.

Pour alimenter cette caisse, il faudrait prélever sur le traitement de chacun fr. 5 en mars et en juin 1917. Pour simplifier la comptabilité, nous avons renoncé au prélèvement de mars; en juin, par contre, nous ferons une retenue de fr. 10. En ces temps difficiles, une telle retenue se fait sentir, mais il s'agit d'enlever à nos collègues qui ont un dur service de garde à nos frontières les plus gros soucis financiers. Nous vous rappelons, à ce sujet, la solidarité dont ont fait preuve d'autres associations. Il y a des typographes, par exemple, qui, depuis le commencement de la guerre, ont déboursé fr. 240 en cotisations extraordinaires rien que pour venir en aide à leurs collègues dans le chômage, tandis que dans notre Société chaque membre n'aura payé que fr. 65, y compris la retenue de juin. Cela dit, nous ne voudrions pas mésestimer votre sacrifice, nous voulons seulement vous tenir au courant de ce qui se fait ailleurs.

L'on nous a dit aussi que notre caisse devrait être alimentée d'une autre façon, que les frais de remplacement devraient incomber au patron. Rien de plus simple si l'Etat était notre patron. Mais c'est la commune, ce qui crée une tout autre situation! Nous tenons à vous rappeler que les communes, l'an prochain, auront à envisager nos sérieuses prétentions: fortes allocations pour renchérissement de la vie, réglementation définitive des prestations en nature. C'est ce que nos collègues ne devraient pas perdre de vue qui se plaisent à critiquer l'institution de la caisse de remplacement pendant la guerre.

Berne, le 24 février 1917.

Le Comité central.

Schweizerischer Lehrerkalender.

Auf dem Sekretariat des B. L. V. liegen immer noch 300 Exemplare des Lehrerkalenders, die unbedingt verkauft sein sollten. Die Bestellungen von seiten der Sektionen liefen spärlich ein; ebenso kamen die meisten Ansichtsendungen retour. Wir appellieren nochmals an das Solidaritätsgefühl der bernischen Lehrerschaft und bitten Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht im Besitze eines Lehrerkalenders sind, bei dem unterzeichneten Sekretariat ein Exemplar zu bestellen; es gilt, eine unserer schönsten Institutionen, die Schweizerische Lehrerwaisenstiftung, zu unterstützen. Um mit unserem Vorrat aufzuräumen, geben wir mit Ermächtigung des geschäftsleitenden Ausschusses des S. L. V. das Exemplar zu Fr. 1 statt Fr. 1.50 ab.

Das Sekretariat des B. L. V.

Bern, den 19. Januar 1917.

Eingabe*)

des Kantonalvorstandes des Bernischen Lehrervereins in Sachen Reform der Lehrerinnenbildung im Kanton Bern.

An den Hohen Regierungsrat des Kantons Bern.

Geehrter Herr Präsident! Geehrte Herren!

Der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins erlaubt sich, Ihrer hohen Behörde in der Angelegenheit der Lehrerinnenbildung die nachfolgenden Erklärungen zu übermitteln.

I

Schon seit vielen Jahren wird in den Reihen der bernischen Lehrerschaft eine rationellere Ausbildung der Primarlehrerinnen gewünscht und angestrebt, und es ist nicht zu bestreiten, dass der Staat für dieselbe zu wenig leistet. Nach unserer Berechnung bedarf der Kanton Bern alljährlich 70 bis 80 deutschsprechende Lehrerinnen. Diese werden ausgebildet im staatlichen Seminar Hindelbank, in der Seminarabteilung der Neuen Mädchenschule Bern und in der Seminarabteilung der Städtischen Mädchenschule Bern. Das Staatsseminar Hindelbank stellt dem Kanton alle drei Jahre eirea 30 Kandidatinnen zur Verfügung,

also durchschnittlich nur 10 pro Jahr oder 1/7 des Bedarfs. Die Ausbildung der übrigen 6/7 überlässt der Staat der Stadt Bern und einem Privatinstitut. Er begibt sich also fast jeden Einflusses auf die Erneuerung der weiblichen Lehrkräfte im deutschsprechenden Kantonsteil. Es hat dies nebst andern den Nachteil, dass es den Töchtern aus weniger bemittelten Familien, sowie den Mädchen aus abgelegenen Orten fast unmöglich ist, den Lehrerinnenberuf zu ergreifen, da die Ausbildungskosten an der städtischen Mädchenschule und an der Neuen Mädchenschule so hoch zu stehen kommen, dass sie nur von Bessersituierten oder von den am Platze Wohnenden getragen werden können. Wir müssen diese Erscheinung als eine ungesunde betrachten, und zwar sowohl vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit aus, als auch im Interesse einer richtigen Zusammensetzung unseres Lehrerinnenstandes. Es ist deshalb zu begreifen, dass sich die Lehrerschaft zu der Forderung veranlasst sieht, man möchte die Lehrerinnenbildung mehr als bisher in der Hand des Staates konzentrieren. Man hat diesen Wünschen jeweilen entgegengehalten, es würden eher zu viel als zu wenig Lehrerinnen ausgebildet, und der Staat habe keinen Grund, sich auf diesem Gebiete stärker zu betätigen und grössere Opfer zu bringen. Es ist wahr, wir haben zu viele Lehrerinnen und der Lehrerinnenüberfluss ist schon zu einer Kalamität geworden, die zum Aufsehen mahnt. Aber gerade diese Zustände erfordern ein starkes Eingreifen des Staates, denn nur er kann die Zahl der auszubildenden weiblichen Lehrkräfte so regeln, dass kein Mangel, aber auch kein zu grosser Ueberfluss entsteht. Der Umstand, dass wir heute zu viele Lehrerinnen haben, entlastet also den Staat keineswegs in seiner Aufgabe; im Gegenteil, er legt ihm die dringende Pflicht auf, regulierend einzugreifen.

Es erhebt sich nun die grundsätzliche Frage: Wie soll die Lehrerinnenbildung gestaltet werden, dass sie den heutigen Anforderungen entspricht? Da müssen wir feststellen, dass hierfür nur ein ausgebautes, gut geleitetes Lehrerinnenseminar mit entsprechender Uebungs- und Musterschule in Betracht kommen kann. Von den 70 bis 80 deutschsprechenden Lehrerinnen, die wir im Jahre benötigen, sollte der Staat mindestens 55 bis 60 selbst ausbilden. Es könnten dann gut je zwei Parallelklassen eingerichtet werden, so dass die Anstalt im ganzen sechs Klassen zählen würde. Es wäre dies von grösster Bedeutung für die Gewinnung eines eigenen, selbständigen Lehrkörpers. Auch wäre die Möglichkeit geboten, den Stundenplan so aufzustellen, dass jede Lehrkraft die Fächer zugeteilt erhielte, in denen sie

^{*)} Da diese Eingabe sich nur auf den deutschen Kantonsteil bezieht, wird sie nicht übersetzt.

studiert hat und in denen sie ihr Bestes zu leisten imstande ist. Unsinnige Fächergruppierungen, wie sie heute vorkommen und wie sie in jeder kleinen Anstalt nicht vermieden werden können, würden verschwinden. Auch der höchst unrationelle Kräfteverbrauch durch Beiziehen von auswärtigen Lehrern, die in der Lösung ihrer Hauptaufgabe dadurch stark beeinträchtigt werden, käme in Wegfall. Hier liegt der springende Punkt, und deshalb fordern wir ein ausgebautes, staatliches Lehrerinnenseminar.

II.

Im Frühling des Jahres 1916 zeigte sich etwas unerwartet eine Gelegenheit, das ganze Problem einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Der Direktor des Lehrerinnenseminars Hindelbank. Herr Pfarrer Grütter, wurde zum Rektor des Gymnasiums Burgdorf berufen und gab seine Demission als Seminardirektor. Es war nun ohne weiteres klar, dass sich nicht leicht ein zweiter Geistlicher würde finden lassen, der die pädagogischen Qualitäten des Herrn Grütter besessen hätte. Deshalb hofften wir, dass nun endlich das 77jährige Provisorium in Hindelbank und die in Fachkreisen längst als veraltet empfundene Verkoppelung von Seminardirektion und Pfarramt fallen werde. Die Unterrichtsdirektion erkannte denn auch die Bedeutung der Stunde und beauftragte die Seminarkommission mit dem Studium der Frage der Reform der Lehrerinnenbildung. Die Seminarkommission ihrerseits setzte eine Subkommission ein, die geeignete Anträge zu stellen hatte. In dieser Subkommission war der Bernische Lehrerverein direkt vertreten, ebenso hatten die Lehrerinnen eine besondere Delegation abgeordnet. Das Postulat lag also zur Prüfung vor einer Kommission von Fachleuten, und wir erwarteten bestimmt, dass ihre Anträge dann auch der Diskussion im gesamten Lehrkörper unterbreitet würden. Die Subkommission stellte im grossen und ganzen die gleichen Grundsätze auf, die wir oben angeführt haben. Sie verlangte die Aufhebung des Konviktes und die Schaffung eines sechsklassigen Lehrerinnenseminars. Die Sitzfrage liess sie völlig ausser Betracht.

Da geschah plötzlich das Unerwartete: Ohne die endgültigen Anträge der Subkommission abzuwarten und entgegen den Erwartungen der bernischen Lehrerschaft, fasste der Regierungsrat entscheidende Beschlüsse, sprach sich gegen die Reform der Lehrerinnenbildung aus und beauftragte die Unterrichtsdirektion, mit Herrn Grütter zu verhandeln, damit er als Direktor in Hindelbank bleibe und seinen Posten als Rektor des Gymnasiums Burgdorf wieder aufgebe. Diese

Schritte hatten Erfolg, und so stehen wir heute vor der bemühenden Tatsache, dass der Zeitpunkt der Reform verpasst wird. Die Fachleute aber und die direkt betroffenen Lehrer- und Lehrerinnenkreise sind um ihr Mitspracherecht gebracht worden. Diese Wendung der Dinge hat in unseren Reihen Enttäuschung und Bedauern hervorgerufen, und wir sehen uns zu der Erklärung gezwungen, dass wir als Fachleute ganz bestimmt Stellung nehmen gegen das Vorgehen als solches und gegen die nach unserer Ueberzeugung unglückliche Behandlung der Lehrerinnenbildungsfrage, wie sie geplant ist. Es wird uns kaum möglich sein, zu verhindern, dass die Gründe zu dem verfehlten Vorgehen in der Oeffentlichkeit zur Sprache kommen und dass, gegen unseren Willen, neuerdings eine Schulpolemik entsteht.

III.

Es verlautet, die Regierung wolle in Hindelbank doch nicht alles beim Alten lassen, sondern gewisse Reformen durchführen. Zunächst soll eine Summe von Fr. 165,000 ausgeworfen werden, um die notwendigsten Umbauten vorzunehmen. Dann soll das Seminar in Zukunft nicht nur eine, sondern zwei Klassen aufnehmen, und zwar nach je $1^1/_2$ Jahren eine Klasse von 15 bis 16 Schülerinnen. Wir fragen uns: wird dadurch ein Fortschritt erzielt? Nach gründlicher, allseitiger Prüfung dieses Projektes müssen wir leider antworten: Nein! Der Staat bildet auf diese Weise nicht mehr Lehrerinnen aus als bisher; immer noch überlässt er die Hauptaufgabe der Gemeinde Bern und einem Privatinstitut. Dagegen kommen die Ausbildungskosten der Seminaristinnen bedeutend höher zu stehen als früher. Im Jahre 1915 verausgabte der Staat für das Lehrerinnenseminar Hindelbank rund Fr. 21,000, per Schülerin also circa Fr. 700. Durch die geplante Reform müssen mehr Lehrkräfte angestellt werden; wir berechnen die daherigen Mehrkosten auf etwa ¹/₃ der obigen Summe, so dass der Ausgabeposten auf Fr. 28,000 ansteigt. Dazu kommt die Verzinsung und Amortisation der Baukosten im Betrage von Fr. 165,000, was wieder circa Fr. 10,000 ausmacht. Das Seminar Hindelbank mit seinen 30 Schülerinnen wird also den Staat Bern in Zukunft jährlich circa Fr. 38,000 kosten, so dass ihn eine Schülerin auf rund Fr. 1250 zu stehen kommt. Diese Steigerung der Kosten dürfte uns in keiner Weise erschrecken, wenn damit wirklich etwas gewonnen würde. Das ist aber, abgesehen von einigen Verbesserungen im Unterricht, nicht der Fall. Durch die geplante Reform wird nur ein Seminar erhalten, das wohl gewissen lokalen Aspirationen entspricht, den Bedürfnissen des Kantons Bern jedoch in keiner Weise genügt.

IV.

Auf diese Ausführungen gestützt möchten wir zusammenfassend feststellen, dass durch die geplanten Reformen in Hindelbank die Frage der Lehrerinnenbildung durchaus nicht gelöst ist. Wir halten nach wie vor an unserem Standpunkte fest und betonen, dass nur ein wirklich ausgebautes Staatsseminar den Bedürfnissen des Kantons Bern genügen kann. In diesem Sinne hat man das Problem im Jura gelöst, warum sollte der alte Kantonsteil nicht gleich behandelt werden können? Daneben begreifen wir, dass Ihnen vielleicht der jetzige Zeitpunkt zu einer durchgreifenden Reform aus verschiedenen Gründen als ungeeignet erscheint. In diesem Falle sollte der Staat nicht namhafte Summen auswerfen, ohne einen richtigen Gegenwert zu erhalten. Wenn eine rationelle Lösung momentan nicht möglich ist, so soll die Sache einstweilen gelassen werden, wie sie heute ist, damit die Reform zu gegebener Zeit in grosszügiger Weise durchgeführt werden kann. Sollten aber die Umbauten in Hindelbank mit einem Kostenaufwand von Fr. 165,000 ausgeführt werden, so würde später kaum in absehbarer Zeit etwas geändert werden. Dass das Seminar Hindelbank dann in ein Haushaltungslehrerinnenseminar umgewandelt würde, bezweifeln wir; ein solches existiert bereits und bildet mehr als genug Kandidatinnen aus. Die Haushaltungslehrerinnen klagen heute schon über mangelnde Anstellungsgelegenheit.

Unter diesen Umständen würde wohl das Provisorium in Hindelbank zu einem Definitivum, leider zu einem recht unbefriedigenden. Wir sind der Ansicht, dass man zum mindesten einstweilen die Lehrerinnenbildungsfrage offen lasse und nicht heute für alle Zukunft in ungenügender Weise lösen sollte. Die geplanten Umbauten wären in diesem Falle zu unterlassen und die Reformen zu geeigneter Zeit, aber in einer Weise durchzuführen, die das Beste bietet und des Staates Bern würdig ist.

Dieses sind, geehrte Herren Regierungsräte, die Erklärungen und Postulate, die wir Ihnen, bevor die endgültigen Beschlüsse gefasst sind, zur Kenntnis bringen müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Kantonalvorstandes des B. L. V.,

Der Präsident: Mühlheim.

Der Sekretär: Graf.

Der Lehrer und das neue Gemeindegesetz.

Die Frage der Wählbarkeit des Lehrers in Gemeindeämter beschäftigt unsern Stand schon seit längerer Zeit. Im Jahre 1912 wurde Herr Progymnasiallehrer Münch in den Gemeinderat von Thun gewählt. Es kam jedoch zu einem Wahlrekurs, der für die Lehrerschaft einen ungünstigen Ausgang nahm. Die Rekurrenten stellten sich auf folgenden Standpunkt: Das Progymnasium von Thun ist eine Gemeindeanstalt; ein Lehrer, der an demselben wirkt, ist Gemeindebeamter oder «Gemeindeangestellter», wie sich der Hauptrekurrent, Fürsprecher Roost, ausdrückte. Nun verbietet das Gemeindereglement von Thun die Wahl von Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten in den Gemeinderat; deshalb ist auch die Wahl des Herrn Münch anfechtbar. Regierungsstatthalter, Regierungsrat, Bundesgericht gaben den Rekurrenten Recht und stellten unsern Kollegen vor das Dilemma: Entweder Annahme der Wahl und Demission als Progymnasiallehrer oder Beibehaltung der Lehrerstelle und Ablehnung der Wahl zum Gemeinderat. Herr Münch wählte aus leicht be-

L'instituteur et la nouvelle loi communale.

Depuis longtemps déjà, la question de l'éligibilité de l'instituteur aux fonctions communales occupe notre association. En 1912, M. Münch, maître au progymnase de Thoune, fut élu conseiller communal. Un recours en cassation eut lieu et fut malheureusement défavorable au corps enseignant dont les adversaires se plaçaient au point de vue suivant:

Le progymnase de Thoune est un établissement communal; le maître qui y enseigne est fonctionnaire communal ou «employé de la commune » pour traduire exactement l'expression de l'avocat Roost, principal requérant. Or, le règlement communal de Thoune interdit l'élection de fonctionnaires ou employés communaux au conseil communal; c'est pourquoi l'élection de M. Münch est contestable. Le préfet, le Conseil-exécutif et le tribunal fédéral donnèrent donc raison aux requérants, et notre collègue se trouva devant le dilemme d'accepter l'élection et de renoncer à l'enseignement ou bien de maintenir sa place de maître au progymnase et de décliner l'élection au conseil communal. M. Münch choisit, pour des

greiflichen Gründen den letztern Weg; die Re-

kurrenten hatten also gesiegt.

Damit blieb aber die Frage der Wählbarkeit der Lehrer in die Gemeindeämter nicht ruhen. Die Behörden hatten im Falle Münch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geurteilt, hatten jedoch wohl selbst das Gefühl, dass etwas nicht in Ordnung sei. Deshalb wurde in den Entwurf zu einem neuen Gemeindegesetz folgende Bestimmung aufgenommen: Art. 30, Alinea 3: «Die Lehrer an Primar- und Mittelschulen der Gemeinde sind zu allen Gemeindebeamtungen und in alle Gemeindebehörden wählbar mit Ausnahme der ihnen vorgesetzten Schulkommissionen und des Gemeinderates in denjenigen Fällen, wo derselbe die Funktionen der Schalkommission versieht.» Diese Bestimmung scheint nun da und dort auf Widerstand gestossen zu sein, und an die Kommission des Grossen Rates gingen Eingaben ab, die sich gegen den Artikel aussprachen. Kommission und Regierung kamen dieser Strömung entgegen, indem sie die Klausel aufnahmen: «wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt». Für uns war diese Wendung höchst gefährlich: wir mussten fürchten. auf dem Papier ein Recht zu erhalten, das uns in der Praxis stets versagt würde. Wir traten deshalb mit unserm Vertrauensmann im Grossen Rate, Herrn Mühlethaler, in Verbindung. Herr Mühlethaler zeigte uns, wie der Art. 30, Alinea 3, das Produkt gegenseitiger Konzessionen sei. Ein Angriff darauf könne die ganze Position gefährden. Immerhin versprach er uns, je nach dem Gang der Debatte, einzugreifen und zu versuchen, die Klausel zu beseitigen. Der Artikel kam in der Oktobersession 1916 vor das Plenum des Grossen Rates. Herr Mühlethaler wagte den Vorstoss und stellte den Antrag, die Klausel betreffend Gemeindereglement fallen zu lassen. Dieser Antrag hatte eine sehr interessante Diskussion zur Folge, die wir im Wortlaut wiedergeben. Die Herren Boinay und Dürrenmatt wollten Herrn Mühlethaler nicht zustimmen; es machte ihnen angst und bange, die Lehrer in die wilden, lokalpolitischen Kämpfe verwickelt zu sehen. Davor müssten wir sorgsam behütet werden. Herr Mühlethaler setzte sich kräftig zur Wehre; er forderte für die Lehrer das gleiche Recht, das alle andern Bürger besitzen und betonte, dass es nicht angehe, die vielen Erfahrungen und Kenntnisse, die der Lehrer besitze, einfach unbenutzt zu lassen. Der Redner fand Unterstützung bei den Grossräten Kindlimann und Chavannes, die gegen die altüberlieferte Bevormundung des Lehrers auftraten. Wir verweisen hier hauptsächlich auf das prachtvolle, echt republikanische Votum des Herrn Chavannes. Herr Mühlethaler hat mit seinem Vorstoss Glück gehabt. Der Rat raisons qu'il est facile de comprendre, la dernière alternative. L'adversaire eut donc gain de cause.

Cependant, la question de l'éligibilité de l'instituteur aux fonctions communales ne chôma point. Les autorités avaient tranché le cas Münch suivant les dispositions légales existantes, tout en ayant l'impression que quelque chose n'était pas en ordre. Aussi le projet de la nouvelle loi communale contient-il la disposition suivante:

(Art. 30, alinéa 3.) « Les maîtres primaires et secondaires de la commune sont éligibles à toutes les fonctions et peuvent accepter de faire partie des autorités communales, mais non des commissions d'école dont ils dépendent, ni du conseil communal au cas où celui-ci remplirait le rôle de commission d'école. »

Il semble que cette disposition rencontre çà et là de l'opposition; des pétitions ont été adressées à la commission du Grand Conseil, lesquelles se prononçaient contre l'article.

La commission et le Conseil-exécutif répondirent à ce courant par l'adjonction de la clause: « si le règlement communal ne prescrit pas autre chose ». Ce tournant de la question était très dangereux pour nous qui devions craindre d'obtenir un droit sur le papier qui, dans la pratique, nous serait constamment refusé. C'est pourquoi nous entrâmes en relation avec notre homme de confiance du Grand Conseil, M. Mühlethaler, qui nous montra comment l'article 30, alinéa 3, était le résultat de concessions réciproques et qu'une attaque à ce sujet pouvait mettre en péril toute la position. Il nous promit toutefois, suivant la tournure que prendrait le débat, de s'interposer et d'essayer d'écarter la clause. C'est devant le Grand Conseil in pleno que l'article fut examiné (session d'octobre 1916). M. Mühlethaler présenta courageusement son interpellation et fit la proposition de laisser tomber la clause relative au règlement communal. Cette proposition eut pour conséquence une discussion intéressante, dont nous reproduisons le texte.

MM. Boinay et Dürrenmatt n'étaient pas d'accord avec M. Mühlethaler; ils craignaient que les instituteurs ne prissent part aux luttes sauvages de la politique locale, ce que nos adversaires voulaient éviter avec soin. Mais M. Mühlethaler défendit énergiquement notre cause; il réclama pour les instituteurs le même droit que possèdent tous les autres citoyens et insista sur le fait qu'il ne serait pas convenable de ne pas mettre à profit l'expérience et les connaissances de l'instituteur. L'orateur trouva de l'appui auprès de MM. Kindlimann et Chavannes, députés, lesquels s'élevèrent contre la tutelle surannée imposée à l'instituteur. Nous renvoyons ici principalement au magnifique jugement de M. Chavannes, dont

beschloss, die Lehrer den übrigen Gemeindebeamten gleichzustellen; über die Rechte der ganzen Kategorie wird der Grosse Rat selbst einheitliche Bestimmungen aufstellen und die betreffenden Bürger nicht der Gnade und Ungnade der Gemeindereglemente ausliefern. Der Kampf ist also noch nicht beendet, aber das Vorpostengefecht war für uns günstig; wir können deshalb auf einen guten Ausgang der Aktion hoffen.

Damit lassen wir die Voten folgen, damit sich unsere Mitglieder selbst ein Bild der interessanten Debatte machen können.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du gouvernement:

L'article 30 traite des causes particulières d'inéligibilité . . .

Quant à la situation de fonctionnaire communal subordonné à une autorité municipale, ladite loi de 1852 ne prévoit nulle part cette hypothèse; cependant, plusieurs règlements communaux, par exemple ceux de Berne, de Thoune, retiennent ce cas comme une cause d'inéligibilité. Ces règlements portent en effet que les fonctionnaires salariés de la commune ne sont pas éligibles aux fonctions de conseiller municipal. Cette disposition atteint les instituteurs primaires et secondaires, ainsi que l'a décidé le Conseil-exécutif par arrêté du 12 avril 1912 rendu en la cause Münch, lequel a été confirmé par le Tribunal fédéral le 12 septembre suivant. Mais comme les instituteurs peuvent rendre d'excellents services dans une commune, par exemple en qualité de secrétaires communaux, l'article 30 du projet dispose au troisième alinéa que, sauf disposition contraire du règlement communal, ils sont éligibles à des fonctions communales, à l'exception de celle de membre de la commission scolaire à laquelle ils sont subordonnés. On respecte ainsi, du moins dans une sensible mesure, le principe qui veut qu'un fonctionnaire ne soit pas chargé de se contrôler lui-même.

Par ces réserves, sauf disposition contraire du règlement communal, on laisse les communes libres d'exclure dès l'abord des fonctions communales les instituteurs, si elles le jugent à propos.

Je vous propose d'accepter les dispositions de cet article.

Herr Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission:

Während in Art. 28 der allgemeine Grundsatz aufgestellt ist, dass jeder Stimmberechtigte in Gemeindebehörden und Gemeindebeamtungen wählbar sei, werden nun in Art. 30 diejenigen Fälle normiert, in denen diese

Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Wir haben zunächst eine gewisse Kategorie von Staatsbeamten ausgeschlossen, nämlich diejenigen Staatsbeamten, die über die Gemeinden eine bestimmte Aufsicht auszuüben haben. Als solche werden genannt die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungsstatthalter. Diese sind von der Wählbarkeit in Gemeindebehörden und Gemeindebeamtungen unbedingt ausge-

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie es mit den übrigen Staatsbeamten, Gerichtsschreiber, Amtsschreiber, les paroles étaient empreintes de véritable esprit républicain. L'action de M. Mühlethaler a eu un plein succès. Le Grand Conseil décida de mettre l'instituteur sur le pied d'égalité avec les autres fonctionnaires communaux; il établira les dispositions uniformes relatives aux droits de toute la catégorie et n'exposera pas les citoyens en question à l'arbitraire des règlements communaux. La lutte n'est donc pas encore achevée, mais le combat d'avant-poste nous a été favorable; aussi pouvons-nous compter sur une issue heureuse de notre action.

Cela dit, nous donnons ici un exposé des jugements, afin que nos collègues puissent se faire, eux-mêmes, une idée de l'intéressant débat.

Gerichtspräsident, Amtsschaffner u. s. w., stehe. Nach unserer Auffassung sind diese in Gemeindebörden unbedingt wählbar. Es kann also ein Gerichtsschreiber oder Gerichtspräsident in den Gemeinderat oder auch als Gemeinderatspräsident gewählt werden. Man hat sich die Frage vorgelegt, ob nach der Staatsverfassung der Inhaber einer Stelle der richterlichen Gewalt als Gemeinderatspräsident wählbar sei. Diese Frage wurde sowohl durch die Praxis als durch Entscheide des Regierungsrates bejaht, und sehr oft übten Gerichtspräsidenten die Funktionen eines Gemeinderatspräsidenten aus. Der Gerichtspräsident ist also ebenfalls wählbar, nur hat er nach einem spätern Artikel das Recht, eine auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

Die Gemeindebeamten sind im allgemeinen von der Wählbarkeit in Gemeindebehörden nicht ausgeschlossen, sondern nur von der Wahl in Behörden, die unmittelbar

eine Aufsicht über sie auszuüben haben.

Was die Stellung der Lehrer anbelangt, so ist die Frage in der Praxis häufig streitig gewesen, ob die Primar- und Sekundarlehrer in Gemeindebehörden und zu Gemeindebeamtungen gewählt werden können. Wir haben die Sache im Gesetz nun so geregelt, dass im allgemeinen die Primar- und Sekundarlehrer von Gemeindeschulen zu Gemeindebeamtungen und in Gemeindebehörden wählbar sind, dass es aber den Gemeinden freisteht, in ihren Reglementen diese Wählbarkeit auszuschliessen. Also allgemein gilt der Grundsatz, dass sie wählbar sind, aber den Gemeinden ist es überlassen, für diesen oder jenen Fall oder allgemein eine Ausnahme zu machen. Wir haben in dieser Richtung dem von uns überhaupt aufgestellten Grundsatz nachgelebt, dass den Gemeinden möglichste Freiheit gewährt werden soll.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang über die Wählbarkeit von Sekundarlehrern aussprechen, die an Sekundarschulen amten, die nicht Gemeindeschulen sind. Die meisten Mittelschulen im Kanton Bern sind Gemeindeschulen, von der Gemeinde übernommen, und in Bezug auf die Lehrer an solchen Sekundarschulen gilt das, was ich bereits über die Wählbarkeit der Lehrer zu Gemeindebeamtungen und in Gemeindebehörden überhaupt ausgeführt habe. Etwas anderes ist es aber bei denjenigen Sekundarschulen, die von Garantenvereinen errichtet worden sind und betrieben werden, die also nicht Gemeindesekundarschulen sind. Diese Sekundarlehrer sind zu Gemeindebeamtungen und in Gemeindebehörden absolut wählbar, und es ist den Gemeinden nicht freigestellt, deren Wählbarkeit allfällig im Gemeindereglement auszuschliessen. Sie können die Wählbarkeit nur da ausschliessen, wo die Sekundarschulen Gemeindeschulen sind; da aber, wo sie es nicht sind,

ist es den Gemeinden nicht freigestellt, sondern die Sekundarlehrer an solchen Schulen sind unbedingt wählbar in Gemeindebehörden. Das ist die Auffassung der Kommission und diese Auffassung ist ausdrücklich im Wortlaut des Artikels niedergelegt.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Art. 30 unverändert anzunehmen.

Herr Kindlimann:

.... Zu Alinea 3 möchte ich die Frage aufwerfen, ob es sich empfehle, das Gemeindereglement anzurufen, um die Wählbarkeit der Lehrer in Gemeindebehörden auszusprechen. Auch hier muss man die Verfassung konsultieren, und diese erklärt in Art. 72 ausdrücklich: «Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.» Ich vermag nicht einzusehen, warum gestützt auf das Gemeindereglement die Lehrer in der einen Gemeinde wählbar sein sollen und in der andern nicht. Es scheint mir kein idealer Zustand zu sein, wenn am einen Ort der Lehrer in die Gemeindebehörde gewählt werden darf, am andern dagegen nicht. Nach meiner Ansicht steht die Verfassung über allem, das Gesetz steht unter der Verfassung und das Gemeindereglement unter dem Gesetz. Darum sollte diese Frage im Gesetz gelöst werden und nicht im Gemeindereglement.

Herr Mühlethaler:

Ich möchte beantragen, in Alinea 3 den Zwischensatz: « Wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt», zu streichen. Zur Begründung dieses Streichungsantrages könnte ich mich eigentlich auf das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten zu Art. 29 berufen, wo er selbst vorgeschlagen hat, den Eingang dieses Artikels: «Das Gemeindereglement kann bestimmen», zu streichen. Er hat dort ausgeführt, wenn dieser Satz stehen bleibe, so stehe die Wählbarkeit der Frauen in Gemeindebehörden einfach auf dem Papier. Genau so verhält es sich hier. Wenn der Zwischensatz in Art. 30 beibehalten wird, so wird auch die Wählbarkeit der Lehrer in Gemeindebehörden bloss auf dem Papier stehen. Wenn die Gemeinden das passive Wahlrecht der Lehrer in Gemeindesachen in ihrem Reglement nach Belieben ordnen können, so wird dieses Wahlrecht einfach illusorisch, und wir schaffen, wie Herr Kollega Kindlimann mit Recht bemerkt hat, ungleiches Recht, Ungerechtigkeit und Ungleichheit. Fortschrittliche Gemeinden werden in ihrem Reglement den Lehrern das passive Wahlrecht gewähren, andere Gemeinden werden es nicht tun und hauptsächlich gerade diejenigen, in denen ein Lehrer der Vormundschaftsbehörde und dem Gemeinderat sehr wohl anstehen würde und seine Mitarbeit bei den Gemeindegeschäften nur zu begrüssen wäre. Man sollte die vielen wertvollen Kräfte unter der Lehrerschaft für den Gemeindedienst fruktifizieren und sie heranziehen. Gerade auf dem Gebiet des Schulwesens, des Armenwesens, des Fürsorgewesens, der Krankenfürsorge u.s. w. kann sicher der Lehrer, namentlich in Gemeinden, die keinen Ueberfluss an geeigneten Kräften haben, Gutes wirken, wenn er in den Behörden sitzt. Wenn Sie der Lehrerschaft das passive Wahlrecht in Gemeindebehörden gewähren wollen, so errichten Sie nicht wieder Schranken und machen Sie nicht wieder Ausnahmen. Warum soll der Lehrerstand wieder anders behandelt werden? Es ist ein altes Unrecht gegenüber der Lehrerschaft, dass man sie anders behandelt als die übrigen Bürger. Geben Sie ihr doch das gleiche Wahlrecht wie allen andern. Es liegt kein Grund vor, sie von den Gemeindebeamtungen auszu-schliessen. Wir wollen ja in der Demokratie nicht soweit gehen wie in der Monarchie, wie z. B. in Baden, wo die Lehrer von Amtes wegen Mitglieder des Gemeinde-

amtes sind. Wir wollen für uns kein Privilegium, aber wir wollen auch keine Zurücksetzung, sondern die genau gleiche Behandlung wie für die übrigen Bürger. Bleibt es ins Ermessen der Gemeinden gestellt, ob sie dem Lehrer das passive Wahlrecht gewähren wollen oder nicht, so kommt es schliesslich in der Mehrzahl der Gemeinden doch zu einem Ausschluss. Nach meiner Meinung werden da aus sehr formalistischen Gründen der Wählbarkeit der Lehrer in Gemeindebehörden Schranken errichtet. Ich verstehe es nicht, dass man einen Unterschied macht, ob ein Sekundarlehrer an einer Gemeindeschule oder an einer sogenannten Garantenschule amte. Beide leben in den nämlichen Verhältnissen, haben die gleichen Erfahrungen und eignen sich in gleicher Weise zur Bekleidung eines Gemeindeamtes, ob sie nun Lehrer an einer Gemeindeschule oder an einer Garantenschule seien. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den genannten Zwischensatz zu streichen und für die Lehrer gleiches Recht zu schaffen wie für die übrigen Bürger.

M. Boinay:

Je désire demander quelques explications au sujet de la portée du texte de cet article

En ce qui concerne les maîtres secondaires, la question est tranchée. A Thoune, par exemple, on a déclaré inéligible un maître secondaire au conseil communal, parce que celui-ci nommait les membres qui devaient représenter la commune dans les écoles secondaires. Il faudrait cependant être définitivement fixé sur ce point qui a donné lieu à litige.

En ce qui concerne la proposition de M. Mühlethaler, je la combattrai pour les raisons suivantes:

M. Mühlethaler veut faire au corps enseignant un cadeau qu'il regrettera plus tard peut-être. Permettre la nomination des instituteurs dans les autorités communales, sans restriction aucune, c'est, je le répète, créer au corps enseignant des difficultés qu'il ne connait pas et qu'il ne comprend pas. Il est probable que dans les grands centres, comme Berne, Thoune, Bienne, cela n'a pas grand inconvénient, je n'en sais rien, mais ici je fais appel à mes collègues du Jura et je leur demande quelle serait la position d'un instituteur qui se lancerait dans les luttes communales très vives du Jura, comme c'est le cas aussi dans l'ancien canton. On peut dire actuellement que l'instituteur qui remplit convenablement son devoir dans une commune y est pour ainsi dire élu à vie. Je ne connais presque pas de cas, sauf un ou deux seuls peut-être, de commune qui, au bout de 6 ans, ait décidé de mettre la place d'instituteur au concours. En règle générale, on confirme purement et simplement le titulaire, et cela sans aucune difficulté. sans qu'aucune objection soit soulevée. Il n'en sera plus de même, M. Mühlethaler, lorque ces messieurs feront de la politique locale et qu'ils participeront à la lutte entre partis et qu'ils seront candidats. Une fois élu, on leur fera payer la situation qu'ils occupent, elle sera compromise très souvent, parce que ces modestes fonctionnaires se seront ingérés dans un domaine auquel ils auraient mieux dû rester étrangers, au lieu de se placer au-dessus des compétitions locales. Il devrait leur suffire de rendre des services à la population, et même, lorsque le conseil communal jugera à propos de les appeler à ce poste, de remplir les fonctions de secrétaire communal et même de receveur si vous voulez; mais il ne faut pas que l'instituteur entre dans l'administration. Nous aurions tort, je le répète, de lancer les instituteurs dans les luttes locales, souvent plus vives que les luttes cantonales, et c'est pourqoi je vous propose de rejeter la proposition de M. Mühlethaler.

Herr Bühler (Frutigen):

. Was die Wählbarkeit der Lehrer anbelangt, so ist die Kommission nicht so leichten Herzens zu ihrem Vorschlag gekommen. Wir haben lange darüber beraten und wurden dazu durch die vielen an uns gelangten Eingaben veranlasst. In verschiedenen dieser Eingaben wurde der bestimmte Wunsch ausgesprochen, im Gesetz möchte eine Vorschrift Aufnahme finden, wonach den Lehrern kein unbedingtes Recht zur Wählbarkeit in Gemeindebehörden und zu Gemeindeämtern zustehe. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, es sei nicht zweckmässig, dass ein vielbeschäftigter Lehrer dazu noch das Amt eines Gemeindekassiers oder Gemeindeschreibers übernehme, denn wenn er diese Stelle schliesslich als Hauptsache ansehe und die Schule nur noch als Nebensache betrachte, werde diese darunter leiden; er werde die Besoldung als Lehrer vielleicht gerne beziehen, aber seine Haupttätigkeit im Bureau des Gemeindeschreibers oder Gemeindekassiers verrichten. Mit diesem von verschiedenen Seiten geäusserten Wunsche mussten wir uns befassen, sonst hätte es überhaupt keinen Sinn gehabt, die Gemeinden um ihre Ansichten zu befragen. Wir sagten uns, es könne nicht durch den ganzen Kanton die gleiche Behandlung platzgreifen. Wir wollen die Lehrer nicht ausschliessen, sondern grundsätzlich sollen sie in Gemeindebehörden und zu Gemeindebeamtungen wählbar sein wie alle andern Bürger. Das soll eigentlich die Regel sein, und wir möchten nicht etwa einen Vorstoss machen gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit aller Bürger. Allein es kann Fälle geben, wo die Gemeinden unter Umständen im Interesse der Schule im Reglement eine Ausnahme statuieren. Das wird aber unbedingt die Ausnahme von der Regel sein. Es wäre ja auch zu wünschen, dass eine solche Ausnahme in keinem Fall stattfände, sondern die Lehrer gleich behandelt werden wie andere Bürger. Ich persönlich würde das sehr begrüssen. Aber wir haben geglaubt, es sei unsere Pflicht, den Wünschen und Eingaben Rechnung zu tragen, und das haben wir durch die Aufnahme des Zwischensatzes: wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt, zu erreichen gesucht.

Ich will es nun ruhig dem Ermessen des Grossen Rates überlassen, zwischen dem Antrag der Kommission und demjenigen des Herrn Mühlethaler zu entscheiden. Ich begreife Herrn Mühlethaler als Lehrer sehr gut, wenn er sich hier im Rate für die Interessen seiner Kollegen wehrt. Es wäre eigentlich sonderbar, wenn ein Lehrer in der Stadt Bern, der sich sehr gut als Mitglied des Grossen Stadtrates eignen würde, von der Wahl in diese Behörde ausgeschlossen werden sollte. Das Unterrichtswesen ist im Gemeinde- und Staatshaushalt von so grosser Wichtigkeit, dass man sehr froh sein muss, wenn nach dieser Richtung besonders versierte Lehrer in den Behörden zur Geltung kommen können. Wir sind froh, dass wir Lehrer im Grossen Rate haben, die uns in allen Fragen der Jugenderziehung und des Unterrichts gute Ratschläge erteilen und sehr gute Dienste leisten können. Auch im Stadtrat von Bern wird es zweckmässig sein, wenn dort Primar- oder Sekundarlehrer zur Geltung kommen können. Es wäre durchaus unzweckmässig und nicht zu begrüssen, wenn die Stadt Bern in ihrem Reglement bestimmen würde, dass die Lehrer von der Wählbarkeit in diese Behörde ausgeschlossen sein sollen. Sie wird es auch nicht tun. In den meisten Fällen werden es auch die Gemeinden auf dem Land nicht tun. Sie mögen entscheiden. Ich persönlich stehe eher auf dem Boden, dass die Lehrer gleich behandelt werden sollen wie die andern Bürger. Es wäre mir persönlich nicht recht, wenn sie in einem einzelnen Fall von der Wählbarkeit ausgeschlossen würden, aber wir glaubten, den eingelangten Wünschen Rechnung tragen zu sollen, und wir nahmen diese Bestimmung auf, damit sie im Grossen Rate diskutiert werde und er sich darüber entscheiden könne.

Herr Mühlethaler hat sich daran gestossen, dass ein Unterschied gemacht werden soll zwischen den Sekundarlehrern an Gemeindeschulen und solchen an Garantenschulen. Ich habe das nur gesagt, damit man den Ausdruck «Gemeindeschule» richtig auffasse. Die Gemeinden könnten doch die Nichtwählbarkeit der Lehrer nicht auf solche ausdehnen, die sie nichts angehen. Es gibt auch Privatschulen. Ich erinnere z. B. nur an die Lerberschule hier in Bern. Das Freie Gymnasium ist keine Gemeindeschule und die Stadt Bern könnte in keinem Fall vorschreiben, dass die Lehrer am Freien Gymnasium nicht wählbar seien. Denn sie hat keine direkte Beziehung zu diesem Freien Gymnasium und überhaupt zu einer Privatschule, und so soll eine Gemeinde auch nicht das Recht haben, in eine Sekundarschule hineinzuregieren, die von einem Garantenverein gegründet worden ist und unterhalten wird und an die sie gar nichts leistet. So haben wir die Sache aufgefasst. Wollte man dem Antrag Mühlethaler Folge geben, müsste man die Worte «der Gemeinde» ebenfalls streichen. Das möchte ich für den Fall, dass Sie den Antrag Mühlethaler zum Beschluss erheben, vorschlagen, so dass der Eingang des dritten Alineas dann einfach lauten würde: Die Lehrer an Primar- und Mittelschulen sind zu allen Gemeindebeamtungen und in alle Gemeindebehörden wählbar..... Diese Fassung würde den Intentionen des Herrn Mühlethaler am besten entsprechen.

Herr Mühlethaler:

Herr Boinay hat meinen Streichungsantrag haupt sächlich mit der Begründung bekämpft, der Lehrer solle nicht in den Kampf in der Gemeinde hineingezogen werden, es sei besser, er halte sich davon fern. Herr Boinay stellt also auf Kampf, Streit und Uneinigkeit in der Gemeinde ab, und deshalb soll man die Wählbarkeit der Lehrer ausschliessen. Ich glaube, im grössern Teil unserer Gemeinden herrsche Friede und nicht Kampf und Streit. Es handelt sich darum, hauptsächlich in den kleinern Gemeinden, wo Mangel an geeigneten Leuten herrscht, dem Lehrer zu gestatten, in die Gemeindebehörde einzutreten. In den grössern Gemeinden sind ja genug andere Leute da, die gewöhnlich eher gewählt werden als der Lehrer, und es besteht keine Gefahr, dass dieser in den Gemeindebehörden überwuchere. Wenn man auf Kampf, Streit und Uneinigkeit abstellt, müsste man überhaupt keinen Beamten in eine Gemeindebehörde wählen lassen, denn auch diesen kann es nur schaden, wenn sie sich in den Kampf mischen.

Es hat eine Zeit gegeben, und es ist jetzt noch in vielen Gemeinden so, dass man den Lehrer sorgfältig von allen Gemeindebeamtungen fernhält und es sogar mit Verwunderung ansieht, wenn er in die Gemeindeversammlung kommt. Als ich vor 35 Jahren als junger Lehrer zum erstenmal die Gemeindeversammlung besuchte, da hat man sich sehr darüber verwundert, obschon ich mich ganz still hielt und nur zum Hören gekommen war. Als ich ein zweites Mal in die Gemeindeversammlung ging, bemerkte mir der Gemeindepräsident, es scheine ihm, es wäre besser, der Lehrer wäre in der Schule statt an der Gemeinde, sie hätten es vorher auch ohne ihn gemacht und können es auch jetzt ohne ihn machen. Er konnte nicht begreifen, dass der Lehrer am Wohl und Wehe der Gemeinde ein Interesse habe. Beim Steuern aber hat man ihn gefunden, wie alle andern mit einem Bareinkommen. So ist es noch hie und da im Kanton herum. Man findet, die Gemeindegeschäfte gehen den Lehrer nichts an, er sei der Knecht, der Angestellte, man bezahle ihn für

seine Arbeit und er habe zu schweigen. Diese Zeiten sind vorbei, die Lehrerschaft schweigt nicht mehr; ein Teil redet vielleicht zu laut, ich gebe das zu. Der Lehrer hat das Bedürfnis, neben der Schule auch etwas zum Wohl der Gemeinde beizutragen und seine Kraft ihr zur Verfügung zu stellen. Es ist mir nicht allein darum zu tun, dem Lehrer das gleiche Recht zu schaffen wie den andern Bürgern, sondern er soll auch sein Wissen und Können in den Dienst der Gemeinde stellen dürfen, und an vielen Orten ist man darüber herzlich froh. In der Grosszahl der Gemeinden stehen Lehrer und Behörden nicht in Streit und Gegensatz, sondern die Regel ist, dass sie gut miteinander auskommen.

Nun sind Eingaben gemacht worden, und ich gebe zu, dass die Kommission sie berücksichtigen musste. Ich möchte aber gerne wissen, welcher Wert diesen Eingaben beizumessen ist und ob sie aus grossen oder kleinen Kreisen eingelangt sind. Viele Gemeinden wären in bitterer Verlegenheit, wenn sie nicht den Lehrer als Gemeindeschreiber hätten, da sonst niemand dieses Amt besorgen könnte. Ich war immer der Meinung, der Lehrer solle möglichst wenig Nebenbeschäftigung haben. Aber man muss ihn so bezahlen, dass er nicht auf Nebenbeschäftigung angewiesen ist, sondern sich in erster Linie der Schule widmen kann. Immerhin sind die Verhältnisse auf dem Lande vielfach so, dass man auf den Lehrer als Gemeindeschreiber, Hüttenschreiber, Sekretär oder Kassier der landwirtschaftlichen Genossenschaft u. s. w. angewiesen ist. Daneben besorgt der Lehrer gewöhnlich noch fünf oder sechs Sekretariate gratis. Wenn eine Arbeit zu verrichten ist, heisst es noch bald, der Schulmeister kann das machen, aber von Bezahlung ist keine Rede. So hat er Nebenbeschäftigung, aber keine Nebenbesoldung. Ich sage das heute schon, um dem, was nächste Woche kommen wird, bereits etwas vorzuarbeiten.

Ich wiederhole: es ist nicht recht, wenn man aus formalistischen, nicht schlüssigen Gründen für den Lehrer eine Ausnahme macht und ihn ungleich behandelt. Man hat ihn ungleich behandelt in seiner sozialen Stellung, in der Besoldung, und man behandelt ihn auch hier ungleich in seiner Stellung zu den Gemeindebehörden. Damit sollte man einmal abfahren. Diese ungleiche Behandlung ist ein alter Zopf. Man hat im Gemeindegesetz viele alte Zöpfe abgeschnitten, schneiden Sie diesen auch noch ab und stimmen Sie dem Streichungsantrag zu.

Herr Dürrenmatt:

Das Klagelied des Herrn Mühlethaler ist nicht in allen Teilen zutreffend. Die Lehrerschaft hatte sich im Kanton Bern bisher nicht so zu beklagen, die Lehrer wurden nicht als Heloten angesehen, auch wenn sie nicht das Glück hatten, in die Gemeindebehörden gewählt zu werden.

Materiell wäre ich mit den Ausführungen des Herrn Boinay einverstanden. Man macht der Lehrerschaft ein zweifelhaftes Geschenk, wenn man sie in diesen Gemeindekampf hineinzieht, der trotztem gelegentlich, namentlich bei Gemeinderatswahlen, auch in kleinen Gemeinden vorkommt, und es tut der Schule nicht gut, wenn die Lehrerschaft da hineingezogen wird. Deshalb bin ich mit der Fassung, wie sie hier vorliegt, einverstanden.

Dagegen frage ich mich, ob es sich rechtfertigt, das dritte Alinea als sogenannte Ausnahme für die Lehrerschaft allein aufzunehmen. Die Situation ist die: Alinea 2 bestimmt: «Nicht wählbar in Gemeindebehörden sind ferner ständige besoldete Gemeindebeamte, welche diesen Behörden unmittelbar untergeordnet sind.» Dagegen wird niemand etwas einzuwenden haben. Dann kommt

das dritte Alinea mit dem Marginale «Ausnahme»: «Die Lehrer an Primar- und Mittelschulen der Gemeinde sind, wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt, zu allen Gemeindebeamtungen und in alle Gemeindebehörden wählbar mit Ausnahme der ihnen vorgesetzten Schulkommissionen und des Gemeinderates in denjenigen Fällen, wo derselbe die Funktionen der Schulkommission versieht.» Die Ausnahme geht also dahin, dass der Lehrer ausserdem nicht wählbar erklärt werden kann in Gemeindebehörden, die ihm unmittelbar vorgesetzt sind, während die andern Gemeindebeamten und Gemeindeangestelltén nur dann von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, wenn die betreffende Behörde ihnen unmittelbar übergeordnet ist. Ich glaube, das sei zu eng. Diese Ausnahme rechtfertigt sich nicht nur in Bezug auf die Lehrer, sondern auch auf die andern Gemeindebeamten, und der hier in Bezug auf die Lehrer aufgenommene Vorbehalt, dass das Gemeindereglement sie auch für andere Fälle als nicht wählbar erklären kann, sollte überhaupt auf alle Gemeindebeamten ausgedehnt werden. Unter dem gegenwärtigen Regime haben sich hin und wieder Streitigkeiten und Differenzen erhoben, was als unmittelbar übergeordnete oder untergeordnete Behörde aufzufassen sei. Man sollte den Gemeinden die Kompetenz lassen, dass sie weitergehende Einschränkungen nicht nur in Bezug auf die Lehrerschaft, sondern auch in Bezug auf andere Gemeindebeamte aufnehmen und bestimmen dürfen, dass dieser und jener Beamte z. B. nicht in den Gemeinderat wählbar ist, auch wenn der Gemeinderat ihm nicht unmittelbar übergeordnet ist, sondern noch eine Kommission zwischendrin steht. Ich führe folgendes Beispiel an: Viele Gemeinden haben einen besondern elektrischen Lichtverwalter. Derselbe steht in der Regel nicht direkt unter dem Gemeinderat, sondern unter einer besondern Kommission. Ist dieser Lichtverwalter als Gemeinderat wählbar oder nicht? Nach dem Buchstaben des Gesetzes ist er wählbar, weil er nicht direkt unter dem Gemeinderat steht, sondern zwischen ihm und dieser Behörde noch die Lichtkommission sich befindet. Nach meinem Dafürhalten sollte aber doch den Gemeinden die Befugnis eingeräumt sein, solche Sachen im Gemeindereglement zu ordnen und die Wählbarkeit auszuschliessen. Die Kumulation von verschiedenen Beamtungen und Stellungen in Gemeindebehörden und Kommissionen ist mit Recht sowieso nicht beliebt in den Gemeinden, und deshalb wollen wir hier keine Vorschriften aufstellen, welche die Gemeinden verhindern würden, gegen solche Kumulationen aufzutreten.

Wollte man meinem Gedankengang folgen, käme man dazu, das dritte Alinea überhaupt zu streichen und in Alinea 2 einfach zu sagen: «Nicht wählbar sind, unter Vorbehalt weiterer Vorschriften im Gemeindereglement, ferner ständig besoldete Gemeindebeamte, welche diesen Behörden unmittelbar untergeordnet sind.» Dann haben es die Gemeinden überhaupt in der Hand, in Bezug auf ihre Beamten, nicht nur die Lehrer, in dieser Beziehung einschränkende Bestimmungen aufzustellen. Diese könnten sich bei der Lehrerschaft natürlich nur auf solche Lehrer beziehen, die Gemeindebeamten sind, nicht aber auf Lehrer an Privatschulen u. s. w. Der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht darauf hingewiessen, dass die Gemeinden nicht befugt sind, in Bezug auf Privatanstellungen irgendwelche Bestimmungen aufzunehmen. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, wenigstens in der Form einer Anregung an die Kommission, es sei das dritte Alinea zu streichen und im zweiten der Passus «unter Vorbehalt weiterer Vorschriften im Gemeindereglement > einzuschalten. Sollte dem nicht entsprochen werden, so stimme ich zum Antrag, wie er vorliegt, und lehne den Vorschlag

Mühlethaler ab.

M. Chavannes:

Avec M. Mühlethaler, j'estime que les membres du corps enseignant ont le droit de faire partie des autorités communales. Et contrairement à l'opinion de M. Boinay, je n'appréhende pas de voir les instituteurs s'occuper des affaires publiques. C'est leur affaire, en somme, s'ils veulent jouer un rôle dans ce domaine, même au risque des conséquences désagréables qui peuvent en résulter pour eux. Je ne vois pas pourquoi on limiterait leurs droits de citoyens

D'autre part, je vous propose de supprimer complètement le troisième paragraphe qui contient une disposition spéciale pour les instituteurs.

M. Simonin, directeur des affaires communales:

des fonctionnaires communaux permanents, de sorte qu'en vertu de cette disposition, si on la laisse telle quelle, les instituteurs primaires et secondaires seront exclus des autorités communales, en principe, mais nous avons prévu une exception au troisième alinéa, de telle sorte que, si l'on supprimait totalement ce troisième alinéa, on arriverait à exclure sans exception aucune les instituteurs des fonctions communales. Ce n'est pourtant pas ce que veut M. Chavannes, qui irait à fin contraire du but qu'il se propose.

Herr Bühler (Frutigen):

Ich möchte mir auch noch einige Worte gestatten....

Was das zweite und dritte Alinea anbelangt, so wäre es am besten, sie im Sinne des Antrages des Herrn Dürrenmatt in ein Alinea zu verschmelzen. Ich bin nämlich der Ansicht, dass die Primar- und Sekundarlehrer als Gemeindebeamte zu behandeln sind. Sie sind unbedingt Gemeindebeamte und sollen als solche aufgefasst werden. Es ist daher nicht notwendig, zwischen gewissen Gemeindebeamten zu unterscheiden und die Primar- und Sekundarlehrer gesondert zu behandeln, sondern es genügt, wenn wir sie überhaupt als Gemeindebeamte behandeln. Deshalb scheint mir die Sache am besten so geordnet zu werden, dass der Grosse Rat sich die Frage vorlegt, ob den Gemeinden das Recht eingeräumt werden soll, auf dem Wege des Reglements in gewissen Fällen die Gemeindebeamten, mit Inbegriff der Lehrer, von der Wählbarkeit auszuschliessen oder nicht. Wenn den Gemeinden dieses Recht eingeräumt wird, so soll sich der Ausschluss auf die im Reglement genannten Beamten, Lehrer inbegriffen, beziehen. Wenn wir den Gemeinden dieses Recht nicht zugestehen wollen, so sind die Gemeindebeamten ohne weiteres wählbar, mit Ausnahme der Fälle, wo die betreffende Behörde die Aufsicht über sie auszuüben hat. Ein Gemeindekassier z. B. wäre also, auch wenn im Reglement nichts gesagt ist, kraft Gesetz von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen, weil dieser die Aufsichtsbehörde des Gemeindekassiers ist. Auch der Gemeindeschreiber wäre ohne weiteres von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen, weil dieser die Aufsicht über ihn ausübt. Die Lehrer wären ausgeschlossen von der Wahl in die Schulkommission, die über sie die Aufsicht ausübt, oder in den Gemeinderat, wenn dieser die Funktionen der Schulkommission ausübt. Auf diese Weise wäre die Sache ganz einfach und für alle Gemeinden gleich geordnet. Entweder so, dass nach der Idee des Herrn Dürrenmatt die Gemeinden berechtigt sein sollen, im Reglement noch weitere Ausschlüsse vorzunehmen, oder aber so, dass wir den Gemeinden dieses Recht nicht einräumen würden. Die Frage präsentiert sich also für den Grossen Rat einfach so: Wollen wir den Gemeinden das Recht geben, in den Reglementen noch weiter zu gehen, oder nicht? Der Grosse Rat wird sich darüber Rechenschaft geben, ob es zweckmässig ist, den Gemeinden dieses weitere Recht zuzugestehen oder nicht. Ich glaube, es wäre eine Vereinfachung, wenn man die Sache für die Gemeindebeamten gleichmässig ordnen und sich auf den Boden stellen würde, dass die Primarund Sekundarlehrer ebenfalls Gemeindebeamte sind und gleich behandelt werden wie diese. Wenn also der Grosse Rat das Recht der Gemeinden, weiter zu gehen, nicht aufnehmen will, sondern sich darauf beschränkt, die Sache einheitlich für alle Gemeinden gleich zu ordnen, so wären dann die Gemeindebeamten und Lehrer nur von der Wählbarkeit in diejenigen Behörden ausgeschlossen, die ein Aufsichtsrecht über sie ausüben. Will man weiter gehen nach Antrag Dürrenmatt und die Gemeinden ermächtigen, auf dem Reglementsweg den Ausschluss von der Wählbarkeit auszudehnen, so könnten die Gemeindebeamten und Lehrer noch in weitern Fällen nicht wählbar erklärt werden. Der Grosse Rat hätte sich also in der Abstimmung darüber schlüssig zu machen, ob er den Gemeinden das Recht einräumen will, noch weitergehende Einschränkungen aufzustellen oder nicht. Dann weiss die Kommission, was der Wille des Rates ist, und sie kann nachher die definitive Redaktion aufstellen.

Präsident:

Der Herr Kommissionspräsident beantragt, das zweite und dritte Alinea des Art. 30 heute nicht auf Grund des Entwurfs zu erledigen, sondern den Rat nur prinzipiell darüber abstimmen zu lassen, ob den Gemeinden das Recht zugestanden werden soll, auf dem Wege des Reglements den Ausschluss von der Wählbarkeit weiter auszudehnen oder nicht. Je nach dem Ergebnis dieser prinzipiellen Abstimmung würde dann die Kommission eine neue Redaktion aufstellen. Dieser Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten ist ein eigentlicher Ordnungsantrag. Wird zu demselben das Wort verlangt? Wenn nicht, so stimmen wir über diese prinzipielle Frage ab.

Abstimmung.

Präsident:

Sie haben es somit abgelehnt, den Gemeinden das Recht zuzugestehen, in ihren Reglementen den Ausschluss von der Wählbarkeit auszudehnen, und die Kommission wird nun in diesem Sinne die Alinea 2 und 3 neu redigieren.

Teurungszulagen, Besoldungserhöhungen, Naturalienwesen.

Der staatliche Kredit pro 1916 ist verteilt, nachdem die Kommission ihre Vorschläge gemacht und dem Regierungsrat unterbreitet hatte. Es erhielten 694 Lehrer und Lehrerinnen Zulagen in der Höhe von Fr. 75 bis Fr. 250. Auf dem Boden der Gemeinden ist unterdessen die Aktion nicht stillgestanden. Bis jetzt hat die Lehrerschaft folgende Resultate erzielt:

I. Teurungszulagen.

Zulage	Lehrer	Lehre- rinnen	Total	Summe		
Fr.				Fr.		
20	1	1	2	40		
30	<u> </u>	2 5	$\frac{2}{2}$	-60		
40	7	5	12	480		
50	68	- 88	156	7,800		
60	6	12	18	1,080		
70	3	7	10	700		
75	2	11	13	975		
80	11	15	26	2,080		
100	139	88	227	22,700		
110	_	2 7	2	220		
120	12	7	19	2,280		
130	1	_	1	130		
140	1	_	1	140		
150	46	14	60	9,000		
165	4		4	660		
200	16	5	21	4,200		
250	4		4	1,000		
	321	257	578	53,545		

Total Gemeinden: 218.

Kinderzulagen von Fr. 25 bis Fr. 50 gewähren 27 Gemeinden. Die Zulage kann auf total Fr. 4200 geschätzt werden. Die Gesamtteurungszulagen betragen daher Fr. 57,745 oder rund Fr. 58,000.

II. Besoldungserhöhungen.

39 Gemeinden mit 71 Primarlehrern und 62 Primarlehrerinnen haben nicht Teurungszulagen, sondern dauernde Besoldungserhöhungen gewährt. Der jährliche Gesamtbetrag dieser Erhöhungen beläuft sich auf rund Fr. 18,000.

Besoldungserhöhungen haben auch 14 Sekundarschulen mit 37 Lehrern und 2 Lehrerinnen vorgenommen. Die Summe der Erhöhungen beträgt Fr. 14,500.

Allocations de renchérissement, augmentations de traitement, prestations en nature.

Le crédit alloué par l'Etat pour 1916 a été distribué après que la commission eut présenté ses propositions au Conseil-exécutif. Ont obtenu des allocations (au montant de fr. 75 à fr. 250) 694 instituteurs et institutrices. Entre temps, l'action n'a pas chômé sur le terrain communal. Jusqu'ici, le corps enseignant a obtenu les résultats suivants:

I. Allocations de renchérissement.

Allocation	Instituteurs	Institutrices	Total	Montant
Fr.				Fr.
20	1	1	2	40
30	-		$\frac{2}{2}$	60
40	7	$\begin{array}{c c} 2 \\ 5 \end{array}$	12	480
50	68	88	156	7,800
60	6 .	12	18	1,080
70	3	7	10	700
75	2	11	13	975
80	11	15	26	2,080
100	139	88	227	22,700
110	-	2	2	220
120	12	7	19	2,280
130	1	-	1	130
140	1		1	140
150	46	14	60	9,000
165	4	<u>-</u>	4	660
200	16	5	21	4,200
250	4		4	1,000
	321	257	578	53,545

Nombre des communes: 218.

27 communes ont accordé aux enfants des allocations de fr. 25 à fr. 50. On estime que ces allocations atteignent le chiffre de fr. 4200. L'ensemble des augmentations pour renchérissement comporterait donc fr. 57,745, soit fr. 58,000 en chiffre rond.

II. Augmentations de traitement.

39 communes comprenant 71 instituteurs et 62 institutrices primaires ont accordé des augmentations de traitement définitives plutôt que de servir des allocations de renchérissement. Le montant annuel de ces augmentations est d'environ fr. 18,000.

Il y a en outre aussi 14 écoles secondaires (avec 37 maîtres et 2 maîtresses) qui ont entrepris des augmentations de traitement au montant de fr. 14,500.

III. Naturalienwesen.

Es war vorauszusehen, dass einzelne Gemeinden ihrer Lehrerschaft durch Erhöhung der Naturalentschädigung entgegenkommen würden. Wir können darin grundsätzlich keine Kompensation für Teurungszulagen erblicken, da diese Erhöhungen gesetzliche Pflicht der Gemeinden sind und schon längst hätten vorgenommen werden sollen. Verbesserungen sind eingetreten in 27 Gemeinden mit 95 Lehrern und 79 Lehrerinnen. Die Verbesserung macht rund Fr. 9000 aus.

An Teurungszulagen, Besoldungserhöhungen, Verbesserung der Naturalentschädigungen haben also die bernischen Gemeinden pro 1916 rund Fr. 97,000 geleistet; rechnen wir dazu die Fr. 80,000 vom Staate, so kommen wir auf Fr. 177,000. Dies ist scheinbar eine hohe Summe, in Wirklichkeit ist sie jedoch nichts als ein Tropfen auf einen heissen Stein. Rechnen wir 3200 Lehrer und Lehrerinnen im Kanton mit einem durchschnittlichen Totaleinkommen von Fr. 2500, so ergibt dies eine Gesamtbesoldung von rund acht Millionen Franken. Die Erhöhung beträgt also bloss 2,25 $^{\circ}/_{\circ}$, während die Teurung um 40-50 $^{\circ}/_{\circ}$ gestiegen ist. Es bleibt also nach wie vor ein grosser Notstand zu heben, und so stehen wir im neuen Geschäftsjahre vor der zwingenden Notwendigkeit, die 1916 begonnene Aktion mit vermehrter Energie und durchgreifenderen Mitteln fortzusetzen.

Da gilt es vor allem aus, nochmals an die Gemeinden zu gelangen. Möglichst frühzeitig müssen genaue Erhebungen über die tatsächlichen bisherigen Leistungen der Gemeinden vorgenommen werden. Dann sollten wir eine neue, wohlbegründete Eingabe an die Gemeindebehörden richten. Dabei müssen wir namentlich gegen die kleinen Zulagen von Fr. 20 bis Fr. 100 auftreten. Nach unserer Zusammenstellung beziehen von 578 Lehrkräften 239 oder 41 % eine Teurungszulage unter Fr. 100. Hier heisst es einsetzen und genügende Zulagen verlangen. Fr. 200-300 für Familienväter ist noch nicht zu viel gefordert angesichts der ungeheuren Preissteigerungen, die auf dieses Frühjahr eintreten. Soeben verkünden die Milchproduzenten in der Presse, dass sie für die Milch ab 1. Mai 26 Cts. per Liter verlangen, was einem Detailpreis von 33 Cts., also einer neuen Preissteigerung von 6 Cts. (für die Stadt Bern) entspricht. Die Leute fühlen wohl, dass ihr Manifest im Volke eine ungeheure Erbitterung hervorrufen wird, deshalb brauchen sie die interessante Wendung: «Sie – die Milchproduzenten - meinen, dass es nun auch Sache der Arbeitgeber sei, durch höhere Löhne die Lage der Arbeiter erträglicher zu gestalten.» Wohlan, in den meisten bernischen

III. Prestations en nature.

Il était à prévoir que quelques communes dédommageraient leurs instituteurs en augmentant les prestations en nature. Nous nous refusons à voir en cela aucune compensation pour des allocations de renchérissement, les augmentations pour prestations en nature étant un devoir que les communes ont à remplir légalement; ce sont là des augmentations qui auraient dû être accordées depuis longtemps déjà.

Des améliorations se sont faites dans 27 communes au bénéfice de 95 instituteurs et 79 institutrices. L'amélioration se chiffre à fr. 9000 environ.

Les communes bernoises ont donc accordé, en 1916, pour allocations de renchérissement, augmentations de traitement et indemnités de prestations en nature, la somme de fr. 97,000 environ; si on v ajoute les fr. 80,000 de l'Etat, cela fait fr. 177,000. En apparence, c'est une grande somme, mais en réalité c'est une goutte d'eau dans l'océan. En supposant que les 3200 instituteurs et institutrices du canton touchent en moyenne un revenu de fr. 2500, on obtient pour l'ensemble des traitements la somme de huit millions de francs à peu près. L'augmentation ne comprend donc que 2,25 %, tandis que le renchérissement de la vie est de 40 à 50 %. Comme précédemment, nous avons pour tâche de combattre une grande crise, et nous redoublerons d'énergie et emploierons les moyens les plus efficaces pendant le nouvel exercice pour poursuivre, vu l'urgence de la détresse, l'action qui a été commencée en 1916.

Il importe, avant tout, d'atteindre encore une fois les communes. Il faut qu'une enquête établisse dans le plus bref délai les indemnités, allocations et augmentations effectives que les communes ont versées jusqu'ici. Ensuite nous adresserons aux autorités communales une nouvelle requête bien fondée. Nous devrons principalement nous élever contre les petites augmentations de fr. 20 à fr. 100. D'après nos calculs, sur 578 instituteurs et institutrices, il y en a 239, soit le 41 %, qui retirent une allocation de renchérissement de moins de fr. 100. C'est ici qu'il s'agit de se défendre et de réclamer des indemnités suffisantes. Ce n'est pas trop de demander fr. 200 à fr. 300 pour des pères de famille, étant donné la majoration énorme des prix qui seront en vigueur au printemps. Les producteurs de lait viennent précisément d'annoncer par la voie de la presse qu'ils exigeront, dès le 1er mai, 26 ct. par litre, ce qui correspondrait au prix de détail de 33 ct., soit à une nouvelle hausse de prix de 6 ct. pour la ville de Berne. On a l'impression que leur manifeste provoquera dans le peuple Landgemeinden führt der Landwirt, der Milchproduzent, das Regime; möge er stets an den Satz seines Zentralvorstandes denken und mit diesen 20-50 fränkigen Zulagen abfahren. Der neue Milchpreisaufschlag, an den wir vorläufig nicht glauben wollen, würde für eine vierköpfige Familie, die per Tag vier Liter braucht, allein schon Fr. 87. 60 im Jahr ausmachen. Dazu kommt die Steigerung des Preises von Brot, Miete, Kohle, Holz, und das alles soll kompensiert werden mit -Fr. 50!

Soviel, was die Gemeinden anbetrifft! Doch auch auf staatlichem Boden steht noch ein weites Arbeitsfeld für uns offen! Fr. 80,000 hat der grosse Staat Bern seinen Lehrern zugesprochen, also Fr. 25 auf den Kopf! Diese Teurungszulage genügt nicht; das ist klar. Seit dem Spätherbst 1916 haben sich die Verhältnisse so zu unsern Ungunsten verschoben, dass wir versuchen müssen, bedeutend mehr zu erlangen, sollen nicht Hunger, Not und Elend in viele Lehrerfamilien einziehen. Entweder heisst es: Vermehrung des Kredites oder Anbahnung einer allgemeinen Besoldungsbewegung. Darüber wird an der nächsten Delegiertenversammlung zu sprechen sein!

Teurungszulagen.

I. Kreis.

37. Gadmen.

Eine Lehrkraft Fr. 40.

II. Kreis.

38. Zwischenflüh.

Die 1918 eintretende Alterszulage wird schon 1916 und 1917 ausgerichtet.

39. Boltigen.

Totalkredit von Fr. 600 unter 8 Lehrkräfte.

40. Reutigen.

Den Lehrern je Fr. 50, der Lehrerin Fr. 70.

41. Wimmis.

Pro 1916 und 1917 Fr. 100 per Lehrkraft.

une grande exaspération; c'est pourquoi ils pensent, les producteurs de lait (et leur raisonnement est intéressant), qu'il incombe aussi aux employeurs de hausser dès maintenant les salaires des ouvriers et de rendre ainsi leur position plus supportable.

Soit! Dans la plupart des communes rurales bernoises, l'agriculteur, producteur de lait, mène la barque; puisse-t-il ne jamais oublier la phrase énoncée par son comité central et ne plus voter ces allocations dérisoires de fr. 20 à fr. 50. La nouvelle hausse du prix du lait, à laquelle nous ne pouvons croire pour le moment, comporterait pour une famille de quatre personnes seulement, consommant quatre litres par jour, une augmentation de dépenses de fr. 87.60 par an. Il faut y ajouter la hausse des prix du pain, du loyer, de la houille, du bois, et tout cela devrait être compensé par — 50 francs!....

Voilà pour la commune. Cependant, sur le terrain de l'Etat, un vaste champ d'activité nous est encore ouvert. Le grand État de Berne a consenti à ses instituteurs fr. 80:000 d'allocations de renchérissement, c'est-à-dire fr. 25 par tête. Cela ne suffit pas, c'est clair. Depuis la fin de l'automne 1916, les circonstances ont tellement changé à notre désavantage qu'il faut que nous nous efforcions d'obtenir beaucoup plus, si nous ne tenons pas à ce que de nombreuses familles d'instituteurs soient exposées aux misères qu'engendrent la famine et la détresse. Il s'agit donc: ou bien d'obtenir une augmentation de crédit, ou bien de préparer la voie à un mouvement général pour les traitements. C'est à la prochaine assemblée des délégués que cette question sera traitée.

42. Uebeschi.

Dem Lehrer Fr. 200.

43. Winklen bei Frutigen (G.-S.). Dem Lehrer Fr. 100.

44. Lenk.

Zwei Lehrkräften pro 1916 und 1917 je Fr. 100; die andern verzichten.

45. Strättligen.

III. Kreis.

46. Zimmerwald.

Per Lehrerfamilie Fr. 100 pro 1916 und solange der Krieg währt.

47. Rüschegg.

2 Lehrer erhalten Fr. 50. (Nochmalige Behandlung steht in Aussicht.)

48. Guggisberg.

Die Lehrer je Fr. 100, die Lehrerinnen nichts.

49. Zumholz.

Die Lehrer nichts, da im Frühjahr eine Aufbesserung von Fr. 150 erfolgte. Die Lehrerin Fr. 50.

50. Schwarzenburg.

4 Lehrer und eine Lehrerin je Fr. 100 pro 1916 und 1917.

51. Fahrni.

Klasse I und II Lehrer . . je Fr. 100,
III » IV Lehrerinnen » » 50.

52. Eriz.

Lehrer und Lehrerinnen je Fr. 50.

53. Heiligenschwendi.

Jede Lehrkraft Fr. 70.

54. Hilterfingen.

Lehrer Fr. 100, Lehrerin Fr. 50.

55. Homberg.

Den zwei Lehrern je Fr. 50.

56. Sigriswil.

Jedem verheirateten Lehrer Fr. 50 + Fr. 25 für jedes Kind unter 18 Jahren.

57. Teuffenthal (G.-S.).

Fr. 50.

58. Wachseldorn.

Lehrer und Lehrerin je Fr. 20!!

59. Belpberg.

Lehrer und Lehrerin je Fr. 100.

60. Bütschel.

Lehrer und Lehrerin je Fr. 100.

61. Jaberg (G.-S.).

Fr. 50.

62. Kaufdorf.

Lehrer Fr. 150, Lehrerin Fr. 50.

63. Kehrsatz.

Lehrerehepaar Fr. 100, Lehrerin Fr. 50.

64. Kirchenthurnen (G.-S.).

Fr. 50.

65. Rohrbach.

Per Lehrkraft Fr. 50.

66. Rümligen.

Lehrer Fr. 100, Lehrerin Fr. 50.

67. Stutz (G.-S.).

Fr. 50.

68. Vorderfultigen.

Per Lehrkraft Fr. 50.

69. Wattenwil.

Lehrer Fr. 100, Lehrerinnen Fr. 75.

70. Albligen.

Per Lehrkraft Fr. 70.

IV. Kreis.

71. Biglen.

3 Lehrkräfte Fr. 50, 1 Lehrkraft Fr. 100, ab 1. Januar 1916.

72. Signau.

Die Zulagen werden ausgerichtet 1916 und 1917; eine im Herbst 1916 gewählte Lehrerin erhält sie nur für 1917.

73. Richigen.

Pro 1916 und 1917 Lehrer und Lehrerin Fr. 100 pro Jahr; für je ein Kind unter 18 Jahren Fr. 30.

74. Trubschachen.

2 Lehrer je Fr. 200, 2 Lehrerinnen je Fr. 75, pro 1916 und während der Dauer des Krieges.

75. Langnau.

Totalkredit von Fr. 1700 für alle Gemeindebeamten. Von der Lehrerschaft fallen nur 6 verheiratete Lehrer in Betracht. Ihnen wird für die minderjährigen Kinder je Fr. 50 ausgerichtet. Dauer 1916 und 1917.

76. Zäziwil.

Pro 1916 und 1917: Oberlehrer Fr. 100, plus Fr. 20 für jedes Kind; Mittellehrer Fr. 120; Lehrerinnen (2) je Fr. 100.

77. Freimettigen.

Dem Lehrer Fr. 50.

78. Bigenthal.

Dem Lehrer Fr. 100, der Lehrerin Fr. 50, je pro 1916 und 1917.

79. Enggistein (G.-S.).

Pro 1917 Fr. 50, plus Fr. 40 für jedes der zwei Kinder.

80. Brenzikofen.

Pro 1916 und 1917 Fr. 75 pro Lehrkraft.

81. Kiesen.

Pro 1916 und 1917: Dem Lehrer je Fr. 100, der Lehrerin je Fr. 50.

82. Oberhünigen.

Pro 1916 und 1917: Dem Lehrer und der Lehrerin je Fr. 50.

83. Herbligen (G.-S.).

Pro 1916 Fr. 100.

84. Schwendi bei Bigenthal.

Klassen I und II je Fr. 100 pro 1916 und 1917.

85. Mirchel.

Lehrerehepaar pro 1916 Fr. 100.

86. Wattenwil (Konolfingen) (G.-S.). Pro 1917 Fr. 100.

87. Münsingen.

Pro 1916: Die Schulkommission erhält einen Pauschalkredit von Fr. 300 zur freien Verteilung unter die Lehrerschaft (4 Primarlehrer, 4 Primarlehrerinnen, 4 Sekundarlehrer)!

Pro 1917:

Verheiratete Lehrer		Fr.	150
Ledige Lehrer		>>	100
Lehrerinnen		>>	50

88. Landiswil-Obergoldbach.

1916 Fr. 100 per Lehrkraft plus Fr. 25 für jedes Kind unter 16 Jahren.

VI. Kreis.

89. Krauchthal.

Für alle 10 Lehrkräfte Fr. 75 per Jahr; pro 1916 vom 1. Juli an.

90. Koppigen:

Fr. 50 per Lehrkraft.

91. Kirchberg.

Ledige Lehrkräfte Fr. 80, verheiratete Fr. 100, plus Fr. 20 für jedes Kind, pro 1916.

92. Lyssach.

Den beiden Lehrern je Fr. 120, der Lehrerin Fr. 100, pro 1916 und während der Kriegsdauer.

93. Hindelbank.

Der Primarlehrer und die zwei Sekundarlehrer erhalten Fr. 100, die drei Lehrerinnen Fr. 70. 94. *Hasle* (Schulkreise Hasle, Bigelberg, Biembach, Goldbach, 11 Lehrstellen). Fr. 100 per Lehrstelle.

95. Huttwil.

Per Lehrkraft (12) je Fr. 100, plus Fr. 20 pro Kind unter 16 Jahren.

VII. Kreis.

96. Gondiswil.

Verheiratete Fr. 100, Ledige Fr. 50. Die Teurungszulagen sollen später als Erhöhung der Wohnungsentschädigung bleiben.

97: Bettenhausen-Bollodingen.

10 % der Gemeindebesoldung.

98. Heimenhausen.

10 % der Gemeindebesoldung.

99. Thunstetten-Bützberg.

Verheiratete Lehrer je Fr. 100, ledige Lehrer und Lehrerinnen je Fr. 50.

100. Kleindietwil.

Per Lehrkraft Fr. 50 pro 1916 und 1917.

101. Oeschenbach.

Pro 1916 und 1917: Lehrer Fr. 100, Lehrerin Fr. 80.

102. Oschwand.

1916 und während der Dauer des Krieges: Fr. 100 pro Lehrkraft.

103. Bannwil.

Pro 1916: Klasse I Fr. 80, Klassen II und III Fr. 50.

104. Bleienbach.

Pro 1916 Fr. 50 pro Lehrkraft. * 1917 * 100 * *

105. Roggwil.

Von 12 Lehrkräften erhalten:

1 Lehrer Fr. 25 für 1 Kind,

1 » » 100 » 4 Kinder.

VIII. Kreis.

106. Epsach.

Lehrer Fr. 120, Lehrerin Fr. 100.

107. Büren a. A.

Unverheiratete Lehrkräfte der Primarschule Fr. 100, verheiratete Lehrkräfte der Primarschule Fr. 150, plus Fr. 25 für je ein vor- und schulpflichtiges Kind.

108. Arch.

Klasse I und II (Lehrer) je Fr. 150 pro 1916 und 1917, Klasse III Fr. 100.

109. Büetigen.

Lehrer Fr. 130, Lehrerin Fr. 70.

110. Leuzigen.

Nur pro 1917: Lehrer je Fr. 200, Lehrerinnen je Fr. 100.

111. Rüti.

Die beiden Lehrer je Fr. 100. Die Lehrerin tritt in den Genuss der neueingeführten Alterszulage.

112. Zuzwil.

Pro 1916 und 1917: Lehrer Fr. 150, Lehrerin Fr. 75.

113. Büren z. Hof.

Dem Lehrer Fr. 50.

114. Wengi.

Dem Lehrer und der Lehrerin je Fr. 100 pro 1916 und 1917.

115. Utzenstorf.

Nach Antrag der Schulkommission und des Gemeinderates beschloss die Einwohnergemeindeversammlung: Es sind an die Primar- und Sekundarlehrerschaft Teurungszulagen zu entrichten, und zwar pro Lehrstelle Fr. 120 pro Jahr, plus Fr. 20 für jedes Kind, für 1916 und 1917. Von dieser Zulage sind ausgeschlossen: Alle diejenigen Lehrkräfte, deren Frauen Lehrerinnen oder sonst erwerbend sind; ferner alle Ledigen. Von 10 Lehrkräften kommen also obige Zulagen nur 3 zugut!!

116. Ruppoldsried (G.-S.).

Fr. 200.

117. Urtenen.

Für 1916 und 1917: Fr. 100 per Lehrkraft.

118. Studen.

Klasse I Fr. 140

** II ** 100

** III ** 60

119. Safnern.

1 Lehrer Fr. 50, plus Fr. 25 für jedes Kind. Lehrerinnen je Fr. 50.

120. Twann.

Fr. 100 pro Lehrkraft.

121. Worben.

1916: Lehrer Fr. 50, Lehrerinnen Fr. 30!

122. Täuffelen.

Lehrer und Lehrerinnen mit 3 Dienstjahren Fr. 100, die mit 6 Dienstjahren Fr. 150.

123. Mörigen.

Fr. 100 pro Jahr.

124. Merzligen.

Fr. 100 pro Jahr.

125. Oberwil b. B.

1916: Fr. 60 pro Lehrkraft.

1917: » 80 »

Für die gutsituierte Gemeinde sehr bescheiden.

126. Scheunenberg (G.-S.).

Fr. 100 pro 1916 und 1917.

127. Zielebach (G.-S.).

Während der Dauer des Krieges Fr. 50 per Jahr.

IX. Kreis.

128. Utzigen.

Lehrer Fr. 150, Lehrerin Fr. 100, pro 1916 und 1917.

129. Kirchlindach.

1 Lehrer pro 1916 und 1917 Fr. 150.

130. Meikirch.

Lehrer Fr. 100, Lehrerin Fr. 50, pro 1916.

131. Vorimholz.

Dem Lehrer Fr. 100, plus Fr. 25 per minderjähriges Kind; der Lehrerin Fr. 100.

132. Siselen.

Per Lehrkraft Fr. 100 pro 1916.

133. Detligen.

Ausrichtung der noch nicht fälligen Dienstalterszulage, was dem Lehrer für zwei Jahre je Fr. 100, der Lehrerin für 2 Jahre je Fr. 200 und für fünf Jahre je Fr. 100 ausmacht.

134. Kappelen bei Aarberg.

Der Lehrerin Fr. 50.

135. Lyss.

(Nur pro 1916; vom 1. Januar 1917 an Neu-

ordnung der Alterszulagen.)

An ledige Lehrer und verheiratete Lehrerinnen Fr. 150; an ledige Lehrerinnen Fr. 100; an verheiratete Lehrer Fr. 250.

136. Erlach.

Verheiratete Fr. 120, plus Fr. 30 für jedes Kind; Ledige Fr. 60; pro 1916 und 1917 (210 \pm 240 \pm 60).

137. Wahlendorf.

Dem Lehrer und der Lehrerin je Fr. 50 pro 1917.

138. Zollikofen.

Pro 1917 Fr. 150 für alle Lehrkräfte.

139. Murzelen.

Fr. 100 per Lehrkraft.

140. Muri-Gümligen.

Für 5 Lehrkräfte pro 1916 und 1917 je Fr. 100.

141. Ziegelried:

Pro 1916 Fr. 100 per Lehrkraft.

142. Rapperswil.

Fr. 200 per Lehrkraft.

143. Radelfingen.

Lehrer Fr. 250, Lehrerin Fr. 80.

144. Geristein.

1916/1917: Dem Lehrer Fr. 50 und 75, der Lehrerin Fr. 50.

145. Bargen.

Klasse I Fr. 150

** II ** 60

** III ** 50

pro 1916 und 1917.

146. Kallnach.

Den 3 Lehrern je Fr. 100, den 2 Lehrerinnen je Fr. 50, pro 1916 und 1917.

147. Dieterswil.

Pro 1916 und 1917: Lehrer Fr. 100, Lehrerin Fr. 50.

148. Aarberg.

Pro 1916 und 1917: Total Fr. 740 (!) für den gesamten Lehrkörper der Primar- und Sekundarschule.

149. Amerzwil.

Lehrer Fr. 100.

150. Bittwil-Zimlisberg.

Lehrer Fr. 100, Lehrerin Fr. 50.

151. Bolligen.

Ledige Fr. 50, Verheiratete Fr. 100.

152. Dentenberg.

Fr. 100.

153. Ferrenberg.

Lehrer Fr. 100 ± 60 für 3 Kinder, Lehrerin Fr. 80.

154. Finsterhennen.

Fr. 100 pro Lehrkraft.

155. Gampelen.

Fr. 100 pro Lehrkraft.

156. Hinterkappelen.

Fr. 50.

157. Ittigen.

Fr. 100 pro Lehrkraft.

158. Jucher.

Der Lehrer erhält die noch nicht fällige Alterszulage von Fr. 100, die Lehrerin Fr. 60.

159. Kriechenwil-Dicki.

Lehrer Fr. 100, plus Fr. 20 pro Kind. Die Fr. 100 bleiben als Besoldungserhöhung. Lehrerin (frisch gewählt) Fr. 50 pro 1917.

160. Laupen.

Fr. 50 pro Lehrkraft.

161. Lindenthal.

Lehrer Fr. 130.

162. Littewil.

Fr. 100 pro Lehrkraft.

163. Meikirch.

Lehrer Fr. 100, Lehrerin Fr. 50.

164. Münchenwiler.

Lehrer Fr. 100, Lehrerin Fr. 80.

165. Neuenegg.

An 11 Lehrkräfte total Fr. 1000.

166. Oltigen.

Fr. 50.

167. Ortschwaben.

Lehrerin Fr. 50.

168. Schüpberg.

Lehrer Fr. 50.

169. Seewil.

Lehrer Fr. 150, Lehrerin Fr. 70.

170. Vechigen.

Lehrer Fr. 100, Lehrerinnen je Fr. 80.

171. Werdthof.

Lehrerin Fr. 100.

172. Ziegelried.

Fr. 100 pro Lehrkraft.

173/177. Seedorf, Baggwil, Wiler, Lobsigen, Ruchwil.

Verheiratete Lehrer . . je Fr. 100

 Ledige
 >
 .
 .
 >
 >
 70

 Lehrerinnen
 .
 .
 .
 >
 >
 50

178. Suberg.

Pro 1916 und 1917:

Klasse I Fr. 120 + Fr. 25 pro Kind. » II » 75 + » 25 » »

Xe arrondissement.

179. Bözingen.

Nur pro 1916:

180. La Heutte.

1916 et 1917: Instituteur fr. 80, institutrice fr. 50.

181. Diesse.

Instituteur fr. 100, institutrice fr. 50 pour 1916 et 1917.

182. Cortébert.

Pour 1916 fr. 80 à chaque membre du corps enseignant. Pour 1917 fr. 100 à 120 aux instituteurs, fr. 50 à l'institutrice.

183. Corgémont.

Pour 1916 fr. 75, 100 et 150 aux instituteurs, fr. 50 aux institutrices.

184. Courtelary.

Fr. 50 à chaque membre du corps enseignant.

185. Cormoret.

Fr. 50 à chaque membre du corps enseignant.

186. Mont-Crosin.

Fr. 60 à l'institutrice.

187. Orvin.

Fr. 60, 50 et 40 pour 1916 et 1917.

188. Péry.

A partir du 1^{er} janvier 1916 et pendant la guerre fr. 200 aux instituteurs, fr. 75 aux institutrices.

189. La Heutte.

Pour 1916 et 1917 à l'instituteur fr. 80, à l'institutrice fr. 50 par année.

190. Renan.

A partir du 1^{er} janvier 1916 à chaque instituteur et institutrice une allocation mensuelle de fr. 10 et fr. 2 par enfant d'instituteur.

191. La Ferrière.

200 kg de pommes de terre à l'instituteur.

192. Villeret.

Fr. 150 aux instituteurs, fr. 50 aux institutrices.

193. Sonvilier.

Fr. 50 à chaque membre du corps enseignant.

194. La Chaux-d'Abel.

Fr. 100 à l'instituteur.

195. Tramelan-dessus.

Fr. 150 à chaque membre du corps enseignant.

196. Tramelan-dessous.

Instituteurs fr. 165, institutrices fr. 110.

197. Les Reussilles.

Fr. 150 à chaque membre du corps enseignant.

198. Vauffelin.

Fr. 50 à l'instituteur pour 1917.

199. Frinvilier.

Fr. 50 à l'instituteur pour 1917.

XIe arrondissement.

200. Reconvilier.

Crédit total fr. 330, à répartir entre les maîtres suivant leurs charges.

201. Vellerat.

A l'institutrice fr. 50 pour 1916.

202. Courroux.

Fr. 150 à chaque membre du corps enseignant, plus fr. 25 par enfant.

203. Courtételle.

Fr. 50 à chaque membre du corps enseignant, plus fr. 20 par enfant.

204. Montsevelier.

Pour 1916 fr. 100 à l'instituteur et à l'institutrice.

205. Saicourt, Fuet, Bellelay.

(2 instituteurs et 3 institutrices.) Fr. 50 par instituteur et institutrice.

206. Saules (E. u.).

Fr. 200 à l'instituteur.

207. Pontenet.

Fr. 100 à l'instituteur, fr. 50 à l'institutrice.

208. Moutier

Pour 1916 : Célibataires fr. 100, mariés fr. 150, plus fr. 25 par enfant.

209. Mervelier.

Classe II fr. 50.

210. Courrendlin.

1916 et 1917 (si la guerre continue): fr. 100 à chaque instituteur et fr. 20 par enfant.

211. Eschert.

Fr. 100 à l'instituteur célibataire, fr. 120 à l'institutrice veuve chargée de famille. Depuis le 1^{er} septembre 1916.

212. Delémont.

				(p	our	un	enfant).
1	>>		•		•	>>	30
1	instituteur					>>	75
3	>>					>>	60
5	institutrices					>>	75
1	>>					>]	120
1	instituteur					fr. 2	270

213. Saulcy.

Fr. 70 par classe.

214. Liesberg.

Fr. 150 pro Lehrkraft.

215. Brislach.

Fr. 50 pro Lehrkraft.

XIIe arrondissement.

216. Montfaucon.

A l'instituteur fr. 150, aux 2 institutrices fr. 100 chacune.

217. Les Enfers (E. u.).

Fr. 150 à l'instituteur.

218. Courgenay.

Fr. 80 à chaque membre du corps enseignant.

Besoldungserhöhungen.

A. Primarschulen.

9. Grossaffoltern.

(Rückwirkend auf 1. Januar 1916.)

Klasse I: Von Fr. 900 auf Fr. 1100; dazu die Alterszulagen von Fr. 100 nach 5, 10 und 15 Dienstjahren in der Gemeinde.

Klasse II: Von Fr. 700 auf Fr. 800; dazu die Alterszulagen von Fr. 50 nach 5, 10 und 15 Dienstjahren in der Gemeinde.

10. Moosaffoltern (G.-S.).

Besoldungserhöhung von Fr. 700 auf Fr. 750 auf 1. Januar 1916; auf gleichen Termin eine Alterszulage von Fr. 50.

11. Pieterlen.

12. Kirchlindach.

Alterszulagen: Bisher für 2 Lehrer 2 à Fr. 100 nach 6 und 12 Jahren; für Lehrerinnen 2 à Fr. 60 nach 6 und 12 Jahren. Es wird eine dritte eingeführt: für Lehrer Fr. 100, für Lehrerinnen Fr. 60. Die Genussberechtigung tritt ein nach 3, 6 und 10 Dienstjahren.

13. Mühleberg.

Lehrer: Bisher Fr. 800; Alterszulagen keine. Vom 1. April 1916 an Fr. 1000 plus 3 Alterszulagen von je Fr. 100 nach 5, 10 und 15 Dienstjahren.

Lehrerinnen: Bisher Fr. 750; Alterszulagen keine. Vom 1. April 1916 an Fr. 900; Alterszulagen wie die Lehrer.

14. Rüti bei Büren.

Neu eingeführt werden die Alterszulagen im Betrage von 3 × Fr. 50 nach je 3 Dienstjahren.

15. Diessbach bei Büren.

Klasse I: Fr. 1100 (wie bisher); Alterszulagen $3 \times$ Fr. 100 nach je 4 Dienstjahren.

Klasse II: Von Fr. 900 auf Fr. 1000; Alterszulagen wie Klasse I.

Klasse III: Von Fr. 700 auf Fr. 900, Alterszulagen $3 \times$ Fr. 50 nach 4 Dienstjahren.

Klasse IV: Von Fr. 700 auf Fr. 800; Alterszulagen wie Klasse III.

16. Saules.

Accorde 4 augmentations de fr. 100 pour années de service.

17. Ursenbach.

Alterszulagen: 2 Lehrer Fr. 200, 1 Lehrer und 2 Lehrerinnen je Fr. 100.

18. Arni, Roth, Lüthiwil.

2 Alterszulagen von je Fr. 100 nach 6 und 12 Dienstjahren in der Gemeinde, rückwirkend auf 1. Januar 1916. Die Dienstjahre in der Gemeinde kommen in Anrechnung.

19. Iffwil.

Klasse I: Von Fr. 900 auf Fr. 1100; dazu 2 Alterszulagen von je Fr. 100 nach 4 und 8 Dienstjahren.

Klasse II: Von Fr. 750 auf Fr. 850. Alterszulagen $3 \times$ Fr. 50 nach 4, 8 und 12 Dienstjahren.

20. Zauggenried.

Klasse I: Von Fr. 900 auf Fr. 1000; dazu 1 Alterszulage von Fr. 100.

Klasse II: Von Fr. 700 auf Fr. 800; dazu 2 Alterszulagen von je Fr. 50.

21. Mervelier.

Augmentation du traitement de l'école complémentaire de fr. 140 à fr. 250.

22. Tavannes.

Augmentation de fr. 200 pour tous les instituteurs et institutrices.

23. Worben.

(Vom 1. Januar 1917 an.) 4 Alterszulagen zu Fr. 50 nach je 3 Dienstjahren.

24. Dotzigen.

Neueinführung der Alterszulagen nach folgender Ordnung:

Klasse I 3 × Fr. 100 nach je 4 Dienstjahren II $3 \times$ 80 $3 \times$ 4III 3× » » 4 70

25. Fraubrunnen.

Klasse I: Von Fr. 1000 auf Fr. 1200; dazu 2 Alterszulagen von je Fr. 200 nach je 3 Dienst-

Klasse II: Von Fr. 700 auf Fr. 800; dazu 2 Alterszulagen von je Fr. 100 nach je 3 Dienstjahren.

26. Gurbrü.

Neueinführung der Alterszulagen, und zwar 3×Fr. 100 nach je 5 Dienstjahren. Der amtierende Lehrer critt sofort in den Genuss des Maximums.

27 Lyss.

Vom 1. Januar 1917 an Neuregelung der Alterszulagen. Bisher:

 $3 \times \text{Fr. } 100 \text{ nach je 5 Dienstjahren}$ Lehrer Lehrerinnen 3 × » 50 » » 5

Jetzt:

3 × Fr. 150 nach je 3 Dienstjahren Lehrerinnen 3 × » 100 »

28. Sutz.

Klasse I: Von Fr. 850 auf Fr. 1000 » » 700 » » 850

29 Courtételle.

Ecole complémentaire: Traitement porté de fr. 150 à fr. 250.

30. Ins.

a. Erhöhung der Grundbesoldung für alle Lehrkräfte um Fr. 100.

b. Neuordnung der Alterszulagen:

Bisher: Lehrer $2 \times \text{Fr. } 100 \text{ nach je } 6 \text{ Jahren}$

Lehrerinnen $2 \times$ > 50 >

3 × » 150 » » 4 Jetzt: Lehrer Lehrerinnen $3 \times 100 \times 4$

Rückwirkend auf 1. Januar 1916.

31. Ittigen.

Lehrer auf der Mittelstufe: Von Fr. 850 auf Fr. 950. Lehrerin auf der Mittelstufe: Von Fr. 800 auf Fr. 850.

32. Vinelz.

Lehrer: Von Fr. 800 auf Fr. 900 Lehrerin: » » 700 » » 800

33. Werdthof.

Lehrer: Von Fr. 800 auf Fr. 900.

34. Ammerzwil.

Klasse II: Von Fr. 700 auf Fr. 800.

35. Lengnau.

Die Gemeindebesoldung steigt um Fr. 50, also: von Fr. 1150 auf Fr. 1200 Klasse I

» 1100 » » 1150 >> II

III, IV » 1000 » » 1050

» V, a—c » » 750 » » Alterszulagen keine.

36. Hardern.

Eine Alterszulage von Fr. 100.

37. Mülchi.

Klasse I und II: 1 Alterszulage von Fr. 100 per Jahr.

38. Gerzensee.

Klasse I von Fr. 1000 auf Fr. 1200 950 » » 1100 II » III 800 950

39. Romont.

De fr. 700 à fr. 900.

B. Sekundarschulen.

5. Biglen.

Verbesserung der Alterszulagen.

Bisher: Fr. 3200; 3×100 nach 5, 10 und

15 Dienstjahren.

Jetzt: Fr. 3200; 3×200 nach 4, 8 und 12 Dienstjahren.

6. Schwarzenburg.

Die Anfangsbesoldung steigt von Fr. 3000 auf Fr. 3200; dazu kommt eine dritte Alterszulage. Die Besoldungsordnung lautet: Fr. 3200 plus $3 \times$ Fr. 200 nach je 3 Dienstjahren. Endgehalt Fr. 3800.

7. Twann.

Bisher: Fr. 3200; keine Alterszulagen. Jetzt: Fr. 3200 plus $3 \times$ Fr. 200 nach je 4 Jahren. Maximum Fr. 3800.

8. Huttwil.

Das Minimum erhöht sich von Fr. 3200 auf Fr. 3400, das Maximum von Fr. 3600 auf Fr. 3800.

9. Neuveville.

Fr. 200 par membre du corps enseignant.

10. Lyss.

Anfangsbesoldung von Fr. 3500 auf Fr. 3800. Alterszulagen $3 \times$ Fr. 150 statt $3 \times$ Fr. 100.

11. Erlach.

Erhöhung des Maximums von Fr. 3300 auf Fr. 3400; dazu neu: 4 Alterszulagen von je Fr. 200 nach je 3 Dienstjahren.

12. Worb.

Bisher: Fr. 3300 plus $1 \times$ Fr. 200, $2 \times$ Fr. 150 = Fr. 3800.

Jetzt: Fr. 3500 plus $4 \times$ Fr. 200 nach je 4 Dienstjahren; Maximum Fr. 4300.

13. Ins.

Anfangsbesoldung von Fr. 3200 auf Fr. 3500. Alterszulagen: Bisher: 2×200 nach je 6 Dienstjahren in der Gemeinde.

Jetzt: 3×300 nach je 4 Dienstjahren auf Sekundarschulstufe.

14. Büren.

Minimum von Fr. 3300 auf Fr. 3500. Alterszulagen wie bisher. Maximum von Fr. 4000 auf Fr. 4200.

Fernere Erhöhungen haben vorgenommen:

Niederbipp, Sumiswald und Strättligen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat steht noch aus.

Naturalienwesen.

8. Reconvilier.

L'indemnité de logement est portée de fr. 350 à fr. 480 par an.

9. Biglen.

a. Wohnungsentschädigung:
Lehrer . . . von Fr. 200 auf Fr. 400
Lehrerinnen . . » » 200 » » 300

b. Holzentschädigung: Von Fr. 100 auf Fr. 120.

10. Grosshöchstetten.

Erhöhung der Wohnungsentschädigung: Lehrer . . . von Fr. 300 auf Fr. 500 Lehrerinnen . . » » 300 » » 400

11. Aarwangen.

Erhöhung der Wohnungsentschädigung: Verheiratete Lehrkräfte von Fr. 300 auf Fr. 400 Ledige » » » 200 » » 250

12. Büetigen.

Erhöht die Wohnungsentschädigung des Lehrers von Fr. 250 auf Fr. 350, vom 1. Mai 1916 an.

13. Trub.

Erhöhung der Holzentschädigung von Fr. 90 auf Fr. 130.

14. Trubschachen.

Erhöhung der Holzentschädigung von Fr. 90 auf Fr. 110.

15. Büren z. Hof.

Erhöhung der Holzentschädigung von Fr. 100 auf Fr. 150.

16. Kallnach.

Die Holzentschädigung wird von Fr. 110 auf Fr. 150 erhöht.

17. Zäziwil.

Erhöhung der Wohnungsentschädigung vom 1. Januar 1917 an: Klasse I von Fr. 300 auf Fr. 350; Klassen III und IV von Fr. 200 auf Fr. 250.

18. Utzenstorf.

Erhöhung der Holzentschädigung von Fr. 100 auf Fr. 135.

19. Tavannes.

L'indemnité de logement est portée de fr. 500 à fr. 600.

20. Safnern.

 $1\,\mathrm{Lehrer}\colon \mathrm{Wohnungsentsch\ddot{a}digung}$ von Fr. 250 auf Fr. 300.

21. Courtételle.

L'indemnité de logement d'un instituteur est portée de fr. 200 à fr. 300. Une institutrice reçoit fr. 50 pour moins-valeur de son logement.

22. Ins.

Wohnungsentschädigung für verheiratete Lehrer: von Fr. 300 auf Fr. 400.

Holzentschädigung für alle Lehrkräfte: von Fr. 100 auf Fr. 140.

23. Ittigen.

Wohnungsentschädigung:

Verheiratete von Fr. 400 auf Fr. 500 Ledige » > 300 » » 400 Holzentschädigung für alle Lehrkräfte:

Von Fr. 135 auf Fr. 150.

24. Zollikofen.

Wohnungsentschädigung:

Lehrerinnen von Fr. 300 auf Fr. 350 Lehrer » » 400 » » 450

Holzentschädigung:

Für alle Lehrkräfte von Fr. 125 auf Fr. 150.

25. Lengnau.

Die Wohnungsentschädigung steigt:

Für Lehrer von Fr. 200 auf Fr. 300

Lehrerinnen » » 150 » » 250

Ortsübliche Preise: Vierzimmerwohnung Fr. 400, Dreizimmerwohnung Fr. 300.

26. Schwendibach bei Thun.

Holz- und Landentschädigung von Fr. 170 auf Fr. 200.

27. Toffen.

Holz- und Landentschädigung um Fr.60 erhöht.

Berichtigungen. — Rectifications.

1. Nach Redaktionsschluss ist eingelaufen:

Gysenstein.

a. Teurungszulagen ab 1. Januar 1916 und so lange, als die Teurung währt:

Lehrer Fr. 150 per Jahr Lehrerinnen » 140 » »

b. Neuordnung der Alterszulagen:

Lehrer:

Bisher: $2 \times$ Fr. 100 nach je 5 Dienstjahren. Jetzt: $3 \times$ > 100 > 5, 4 und 3 Dienst-

jahren.

Lehrerinnen:

Bisher: $2 \times$ Fr. 50 nach je 5 Dienstjahren. Jetzt: $3 \times$ » 50 » 5, 4 und 3 Dienst-

jahren.

2. In der Berichterstattung der letzten Nummer sind folgende Fehler unterlaufen:

Le rapport du dernier Bulletin contient les erreurs suivantes:

a. Bévilard.

Pour 1916, rien.

1917: fr. 150 aux 2 instituteurs et à l'institutrice de la troisième classe; fr. 100 à l'institutrice de la classe inférieure.

b. Biel, Progymnasium.

Fr. 3800, $2 \times$ Fr. 300, $1 \times$ Fr. 400, Maximum Fr. 4800 statt Fr. 4000—5200.

Steuerfuss: 4.95 statt 4.9.

Bözingen, Sekundarschule, wie Biel, Progymnasium.

c. Thun, Mädchensekundarschule.

Maximum für Lehrerinnen Fr. 3300 statt Fr. 3600.

d. Langenthal, Sekundarschule.

Alterszalagen: $4 \times$ Fr. 200 statt $1 \times$ Fr. 200, $2 \times$ Fr. 100, $1 \times$ Fr. 200. Maximum Fr. 4600 statt Fr. 4400.

e. Les Pommerats.

A l'institutrice fr. 50.

Folgende Gemeinden haben die Teurungszulagen verworfen:

Les communes suivantes ont refusé d'accorder des indemnités pour renchérissement de la vie:

- 1. Brienz,
- 2. Beatenberg,
- 3. Amsoldingen,
- 4. Hellsau.
- 5. Röschenz, die reichste Gemeinde des Laufentales,
- 6. Cornol,
- 7. Neuveville, école primaire.

Chronik des Kantonalvorstandes des B. L. V.

Kantonalvorstand, 9. Dezember 1916.

Verhandlungen:

1. Präsident Mühlheim erwähnt den Beschluss des Grossen Rates in Sachen *Teurungszulagen*. Bewilligt sind pro 1916 und 1917 je Fr. 80,000. Der Antrag Mühlethaler, der auf Fr. 100,000 gehen wollte, unterlag nur mit einem Mehr von 10 Stimmen (72 gegen 62). Bei der Verteilung haben wir aktiv mitzuwirken und Vorschläge einzureichen.

Der Bernische Mittellehrerverein behandelte in seiner Hauptversammlung vom 25. November den Beschluss des Regierungsrates über die Reduktion des Staatsbeitrages an die Besoldungen der Mittelschullehrer, die Reform der Lehramtsschule und die Witwen- und Waisen-

Chronique du Comité central du B. L. V.

Comité central, le 9 décembre 1916.

Délibérations:

1. M. Mühlheim, président, rappelle l'arrêté du Grand Conseil concernant les allocations pour renchérissement de la vie. Fr. 80,000 sont accordés pour 1916 et autant pour 1917. La proposition Mühlethaler, de porter la somme à fr. 100,000, n'a échoué qu'à une majorité de 10 voix (72 contre 62). Quant à la répartition, nous n'allons pas rester inactifs, nous ferons des propositions.

La Société bernoise des Maîtres aux écoles moyennes s'est occupée, dans son assemblée générale du 25 novembre, de l'arrêté du Conseil-exécutif sur la réduction de la quote-part de l'Etat aux traitements des maîtres aux écoles moyennes, de la réorganisation de l'Ecole kasse. Die letztere Institution bedarf noch starker Förderung, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll.

- 2. Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Der Sekretär macht einige Mitteilungen über interne Geschäfte. Der in letzter Nummer unter Ziffer 22 zitierte Interventionsfall ist zu Gunsten des Lehrers erledigt worden.
- 3. Lehrerinnenbildung. Die Beschlüsse des Regierungsrates in dieser Angelegenheit rufen eine lebhafte Diskussion wach. Siehe unsere Eingabe auf Seite 111 dieser Nummer.
 - 4. Teurungszulagen, Besoldungswesen.
- c. Eine Gemeinde nahm ihrer Lehrerin 1911 einen Teil ihrer Wohnung weg und verwendete die so gewonnenen Räume zu Gemeindebureaus. Einsprachen der Lehrerin nützten nichts, ebenso führte eine Intervention des Schulinspektorats nicht zum Ziele. Die Lehrerin wendet sich nun an den B. L. V. Vorläufig hat der Vorstand der betreffenden Sektion die Sache an die Hand genommen.
- f. Staatliche Teurungszulage. Gestützt auf unsere Erhebungen, die im September 1916 durchgeführt wurden, hat das Sekretariat eine Liste von Bezugsberechtigten aufgestellt; diese geht zur Begutachtung einerseits an die Inspektoren, andererseits an unsere Sektionsvorstände. Eine von der Unterrichtsdirektion eingesetzte Spezialkommission wird dem Regierungsrat die definitiven Vorschläge unterbreiten.
- g. Der Sekretär berichtet über die Bewegung in den Gemeinden, die im allgemeinen befriedigend ist. Doch kommen noch immer Nachrichten über gewährte Zulagen von Fr. 50 und 60. Mit diesen ist natürlich nicht geholfen. Vielhängt ab von dem Zusammenarbeiten von Zentralleitung und Sektionsvorstand. An einigen Orten klappte alles gut, an andern liese es zu wünsehen übrig. Präsident Mühlheim betont, dass der Sektionspräsidentenkonferenz vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse.
- h. Auch die Lehrer der Stadt Bern sollen Teurungszulagen bekommen. Für das gesamte Personal der Stadt sollen eirea Fr. 300,000 bewilligt werden. Für die Lehrer fallen jedoch nur Fr. 2800 ab. Es ist wichtig, dies festzustellen, damit man nicht später mit der Ausrede kommen kann: 1916 und 1917 haben die Lehrer der Stadt Bern Besoldungserhöhungen erhalten.

Darlehens- und Unterstützungswesen.

- 5. Ein *Darlehensgesuch* wird zur Ergänzung des Gutachtens an den betreffenden Sektionsvorstand zurückgewiesen.
 - 6., 7. Zwei Darlehensgesuche werden genehmigt.
- 8. Drei *Stundungsgesuche* pro IV. Quartal 1916 werden genehmigt. Einem Gesuchsteller wird die vierteljährliche Amortisation von Fr. 50 auf Fr. 20 herabgesetzt.
 - 9., 10. Vier *Unterstützungsgesuche* werden genehmigt.
- 13. Einer Lehrerstochter wird ein Seminarvorschuss bewilligt.
- 14. In das Hülfskomitee für kriegsgefangene Lehrer und Studenten wird abgeordnet: Herr Born, Sekundarlehrer, Bern.

Interventionen.

- 18. Gegen die Gemeinden Lengnau und St-Imier, die ihrer Lehrerschaft die Alterszulagen vorenthalten, soll rechtlich vorgegangen werden.
- 20. Gemeindegesetz. Das Votum Mühlethaler im Grossen Rate über die Wählbarkeit des Lehrers in Gemeindebehörden soll im Korrespondenzblatt publiziert werden.

- normale supérieure et de la caisse d'assurance en faveur des veuves et des orphelins. Cette dernière institution végète encore, il faut lui vouer tous nos soins si l'on veut qu'elle réponde au but proposé.
- 2. Le procès-verbal de la dernière séance est lu et approuvé. Le secrétaire fait quelques communications au sujet d'affaires d'ordre intérieur. Le cas d'intervention cité dans notre dernier numéro sous chiffre 22 a été liquidé en faveur du maître.
- 3. Education des institutrices. Les arrêtés du Conseil-exécutif touchant cette question soulèvent une vive discussion. (Voir notre pétition à la page 111 de ce numéro.)
- 4. Allocations pour renchérissement de la vie. Traitements.
- c. En 1911, une commune a pris, à une de ses institutrices, une partie de son appartement pour y loger de ses propres bureaux. C'est en vain que l'institutrice a protesté, c'est en vain que l'inspecteur scolaire est intervenu. L'institutrice s'en réfère maintenant au B.L.V. Pour l'heure, c'est le comité de ladite section qui s'occupe de l'affaire.
- f. Allocation cantonale pour renchérissement de la vie. Conformément à l'enquête que nous avons faite en septembre 1916, le secrétaire a dressé une liste de ceux qui ont droit à cette allocation, liste qu'il soumet aux inspecteurs et aux comités de section. Une commission spéciale, nommée par la Direction de l'instruction publique, soumettra au Conseil-exécutif la liste définitive.
- g. Le secrétaire présente un rapport sur l'activité au sein des communes qu'il qualifie de satisfaisante en général. Cependant, il se trouve encore des communes qui n'accordent que des allocations de fr. 50 et 60, autant dire des aumônes. Il faudrait une collaboration plus intime entre la direction centrale et les comités de section. En certaines localités, tout a bien marché; dans d'autres, l'on aurait pu mieux s'y prendre. Monsieur le président Mühlheim fait remarquer qu'on devrait attacher plus d'importance à la conférence des présidents de section.
- h. Les instituteurs de la ville de Berne recevront aussi des allocations pour renchérissement de la vie. Pour tout le personnel de la ville, environ fr. 300,000 ont été alloués. Les instituteurs cependant n'émargeront à ce budget que pour fr. 2800. Retenons bien ce chiffre afin de le mettre plus tard sous les yeux de quiconque nous dira: en 1916 et 1917, les maîtres de la ville de Berne ont eu une augmentation de traitement.

Prêts et assistance.

- 5. Une demande de prêt est renvoyée au comité de section respectif pour qu'il donne son préavis.
 - 6, 7. Deux demandes de prêt sont acceptées.
- 8.-Trois demandes de délai pour le IVe trimestre de 1916 sont acceptées. Un requérant obtient de ne payer que fr. 20 au lieu de fr. 50 pour son amortissement trimestriel.
 - 9, 10. Quatre demandes d'assistance sont acceptées.
- 13. Une demande de prêt pour poursuivre ses études est accordée à une fille d'instituteur.
- 14. Est délégué au comité de secours pour maîtres et étudiants prisonniers de guerre: M. Born, maître secondaire, Berne.

Interventions.

18. Plainte sera portée contre les communes de Lengnau et St-Imier qui retiennent à leur corps enseignant les augmentations de traitement pour années de services. 21. Präsident Mühlheim gedenkt in warmen Worten des kürzlich verstorbenen Herrn Oberlehrer $R\ddot{a}z$, Bern.

Kantonalvorstand, 28. Dezember 1916.

Doppelsitzung 10-1 Uhr und $2^{1}/_{2}$ - $4^{1}/_{2}$ Uhr.

Verhandlungen:

- 1. Präsident Mühlheim wirft einen Blick auf die Arbeit des Jahres 1916. Sie war bedingt durch die Not des Krieges; der Kampf um die Teurungszulagen erforderte Anspannung aller Kräfte. Die Geschäftsabwicklung gestaltete sich sehr gut und ruhig. Der Präsident kann dem Sekretariat das Zeugnis ausstellen, dass es gehörig und tapfer gearbeitet hat. Er spricht ihm dafür den Dank aus.
 - 2. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.
- 3. Der im letzten Protokoll unter Nr. 4, c, zitierte Fall bildete den Gegenstand einer Unterredung zwischen dem Gemeindepräsidenten und den Sektionsvertretern. Der Gemeinderat hat das Geschäft behandelt, seine Beschlüsse jedoch nicht mitgeteilt.
- 5. Teurungszulagen. Bis zum 27. Dezember 1916 hat das Sekretariat alle aus den Gemeinden eingelaufenen Meldungen verarbeitet. Eine Zusammenstellung liegt vor. Es ergibt sich, dass die Gemeinden an Besoldungserhöhungen, Teurungszulagen, Verbesserungen der Naturalentschädigungen eirea Fr. 51,000 geleistet haben. Die Liste ist jedoch lange nicht vollständig. Eine endgültige Zusammenstellung unter Beiziehung des amtlichen Materials wird erst auf den Jahresbericht gemacht werden können.
- 8. Das in der letzten Sitzung zurückgelegte Darlehensgesuch wird genehmigt.
- 12. In einem *Interventionsfall* wurde an Ort und Stelle eine Besprechung abgehalten, die die gütliche Erledigung des Geschäftes in die Wege leitete.
- 13. Lehrerinnenbildung. Siehe unsere Eingabe auf Seite 111 dieser Nummer.
- 14. Der K.V. nimmt Kenntnis von einem drohenden Haftpflichtprozess. Der Zentralvorstand des S. L. V. und unser Anwalt sind sofort zu informieren.

Es werden noch einige interne Geschäfte erledigt.

Zum Schlusse spricht Vizepräsident Mätzener auch dem Präsidenten, Herrn Mühlheim, den Dank für seine hingebende Arbeit im Dienste des B. L. V. aus.

Kantonalvorstand, 24. Februar 1917,

nachmittags 2 Uhr.

Verhandlungen:

- 1. Präsident Mühlheim teilt mit, dass der staatliche Kredit von Fr. 80,000 bis auf eine kleine Reserve verteilt sei. Es zeigte sich während der Verteilung, dass unsere Vorschläge sich auf richtigem Boden bewegten. Auch für die Zukunft wird unsere ganze Arbeit durch die Not der Zeit bedingt. Die Teurungszulagen müssen in feste Besoldungsansätze umgewandelt werden; das zu erreichen, ist eine unserer Hauptaufgaben.
- 2. Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird genehmigt. In dem Falle sub 3, Protokoll vom 28. Dezember 1916,

- 20. Loi communale. La proposition Mühlethaler au Grand Conseil sur l'éligibilité du maître aux autorités communales sera publiée dans le Bulletin.
- 21. Le président Mühlheim évoque en termes chaleureux la mémoire de M. Räz, instituteur à Berne, mort dernièrement.

Comité central, samedi le 28 décembre 1916. Séance de 10 heures à 1 heure et séance de relevée de 2¹/₂ à 4¹/₂ heures.

Délibérations:

- 1. M. Mühlheim, président, jette un regard rétrospectif sur le travail accompli durant l'année 1916. Il s'agissait de parer à la misère créée par la guerre, il s'agissait d'obtenir des allocations pour renchérissement de la vie. Quant aux affaires administratives, tout a marché à souhait. Le président peut rendre au secrétaire le témoignage qu'il a travaillé ferme et courageusement, ce dont il le remercie.
- 2. Le procès-verbal de la dernière séance est approuvé.
- 3. Le cas mentionné dans le dernier protocole au n° 4, c, a fait l'objet d'un entretien entre le syndic et les représentants de la section. Le conseil communal a délibéré sur cette affaire, sans cependant faire part de sa décision.
- 5. Allocations pour renchérissement de la vie. Le secrétaire a pris connaissance de toutes les communications qui lui sont parvenues des différentes communes jusqu'au 27 décembre 1916 et en a dressé une liste. Il ressort de cette liste que les communes ont dépensé environ fr. 51,000 pour augmentations de traitements, allocations pour renchérissement de la vie, augmentations des prestations en nature. Mais cette liste est loin d'être complète. Une liste définitive dressée d'après notre statistique et celle de l'Etat ne pourra être publiée que dans notre rapport annuel.
- 8. La demande de prêt ajournée dans notre dernière séance est accordée.
- 12. Dans un cas d'intervention, il a suffi d'un entretien sur les lieux pour mener à bien l'affaire en question.
- 13. Education des institutrices. (Voir notre pétition, page 111 de ce numéro.)
- 14. Le C. C. prend note d'un *procès* imminent de *responsabilité civile.* Le C. C. du B. L. V. et notre avocat en seront aussitôt informés.

Plusieurs affaires d'ordre intérieur sont encore liquidées.

Avant la clôture de la séance, le vice-président, M. Mätzener, remercie le président, M. Mühlheim, pour l'abnégation avec laquelle il a travaillé au bien du B. L.V.

Comité central, le 24 février 1917,

à 2 heures de l'après-midi.

Délibérations:

- 1. M. Mühlheim, président, communique que le crédit de l'Etat de fr. 80,000, à part une petite réserve, a été réparti. L'on a pu constater, lors de la répartition, que notre liste avait été dressée vraiment selon les besoins. A l'avenir aussi, toute notre activité se concentrera sur la misère à soulager. Les allocations pour renchérissement de la vie doivent être converties en augmentations de traitements définitives: c'est à quoi nous allons premièrement vouer tous nos soins.
- 2. Le *procès-verbal* de la dernière séance est approuvé. A propos du cas cité sous chiffre 3 du protocole du 28 dé-

soll der betreffende Gemeinderat um Auskunft über seine Massregeln angefragt werden.

- 3. Mehrere Stundungsgesuche pro I. Quartal 1917 werden genehmigt.
 - 4., 5. Zwei Darlehensgesuche werden zurückgewiesen.
 - 6., 7. Zwei Darlehensgesuche werden genehmigt.
- $8.,\,10.$ Zwei $Seminarvorsch \ddot{u}sse$ an Lehrerskinder werden genehmigt.
- 13., 14. Präsident und Sekretär erstatten Bericht über zwei glücklich erledigte *Interventionsfälle*.
- 15. Gegen den Gemeindeschreiber einer seeländischen Gemeinde bildete sich ein Block Unzufriedener, die ihn zu sprengen trachteten. Als Sprengkandidat wurde ein Lehrer ausersehen. Leider lehnte dieser Kollege nicht kategorisch ab, sondern kandidierte und wurde gewählt, wenn auch mit geringem Mehr. Die unterlegene Partei ergriff Rekurs und verlangte, dass die Unterrichtsdirektion, gestützt auf § 40 des Schulgesetzes, dem Lehrer die Annahme der Wahl untersage. Sobald das Bureau von dem Fall Kenntnis erhielt, riet es dem Lehrer, die Wahl nicht anzunehmen. Es liess sich von folgenden Erwägungen leiten:

a. Es ist nicht von gutem, wenn der Lehrer sich als Sprengkandidat gegen andere Festbesoldete hergibt. Das widerspricht dem Sinn und Geist unseres Boykottreglements.

b. Ein ungünstiger Rekursentscheid könnte für uns unangenehme Folgen haben.

Der Lehrer folgte unserm Rat, wenigstens zum Teil, indem er zu Gunsten des alten Gemeindeschreibers zurücktrat. Der K. V. billigt die Haltung seines Bureaus vollkommen, fügt jedoch zu Punkt a die Klausel: «In Erwartung des Gegenrechts von seiten anderer Festbesoldetenkategorien.»

(Nachschrift: Eine zweite Gemeindeversammlung nahm den Rücktritt des Lehrers von dem Amte als Gemeindeschreiber nicht an; der Fall ist also noch nicht erledigt.)

- 20. Fräulein Rumpel, Röschenz, Inhaberin des Solothurnerpatents, ist schon viermal provisorisch gewählt worden; jetzt soll das gleiche Manöver zum fünften Male gespielt werden, obschon sich bernisch patentierte Lehrkräfte gemeldet hatten. Daneben wird versucht, der Fräulein Rumpel einen Wahlfähigkeitsausweis zu verschaffen. Die laufentalische Lehrerschaft erhebt dagegen Einsprache. Der K. V. beschliesst, mittelst einer Eingabe der Unterrichtsdirektion unsern Standpunkt darzutun.
- 22. Lehrerinnenbildung. Es wird beschlossen, unsere Eingabe im Korrespondenzblatt zu publizieren.
- 23. Das Datum der Delegiertenversammlung 1917 wird festgesetzt auf Samstag den 5. Mai 1917.
- 24. Abzüge zu Gunsten der Kriegsstellvertretungskasse. (Siehe den betreffenden Artikel.)
 - 25. Ein Rechtsschutzgesuch wird genehmigt.
- 26. Ein anderes *Rechtsschutzgesuch* soll näber geprüft werden.
- 27. Ein Gesuch betreffend *Haftpflichtentschädigung* unter Fr. 100 wird bewilligt, gemäss Statuten der Hülfskasse für Haftpflichtfälle.
- 28. Die Frage über die Wünschbarkeit der Einführung der Sommerzeit soll in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Schluss 6¹/₄ Uhr.

Mehrere Geschäfte in allen 3 Sitzungen eignen sich nicht zur Publikation.

- cembre 1915, ledit conseil communal sera prié de nous renseigner sur les mesures qu'il a prises.
- 3. Plusieurs demandes de délai de paiement sont accordées pour le I^{er} trimestre 1917.
 - 4, 5. Deux demandes de prêt sont refusées.
 - 6, 7. Deux demandes de prêt sont accordées.
- 8, 10. Deux demandes d'assistance pour les études en faveur d'enfants de maître sont accordées.
- 13, 14. Le président et le secrétaire rapportent sur deux cas d'intervention qui ont eu une heureuse issue.
- 15. Dans une commune du Seeland, un parti de mécontents s'est formé dans le but de ne pas réélire le greffier communal et de le remplacer par un instituteur. Ce dernier, au lieu de décliner cette candidature, comme il aurait dû le faire, l'accepta et fut nommé, mais à une faible majorité. Le parti adverse recourut, réclamant de la Direction de l'instruction publique qu'il interdise à l'instituteur d'accepter sa nomination, en vertu du § 40 de la loi scolaire. Dès que le bureau eut été informé de l'affaire, il conseilla à cet instituteur de ne pas acceepter cette nomination, et cela pour les raisons suivantes:

a. Il ne convient pas qu'un instituteur, dans une nomination, se pose en adversaire d'un fonctionnaire à traitement fixe. Un tel procédé est en contradiction évidente avec notre règlement sur le boycottage.

b. Si un recours réussissait en cette question, il se pourrait qu'il eût pour nous de fâcheuses conséquences.

L'instituteur suivit notre conseil, en partie du moins, et se désista en faveur de l'ancien greffier. Le C. C. approuve entièrement l'attitude prise par son bureau, tout en ajoutant au point a la clause suivante: «comptant sur la réciprocité d'égards de la part des autres catégories de fonctionnaires à traitement fixe».

(P. S.: Une deuxième assemblée communale n'a pas accepté le désistement de l'instituteur comme greffier communal; le cas n'est donc pas encore liquidé.)

- 20. M^{ne} Rumpel, Röschenz. en possession du brevet d'institutrice du canton de Soleure, a été, à quatre reprises déjà, nommée provisoirement; on va la renommer pour la cinquième fois, bien que d'autres institutrices qui ont le brevet bernois aient postulé la place. L'on s'efforce en outre de procurer à M^{ne} Rumpel une attestation, en vertu de laquelle elle serait éligible. Le corps enseignant de Laufon proteste contre ce procédé. Le C. C. décide de faire prévaloir notre point de vue par le moyen d'une requête à la Direction de l'instruction publique.
- 22. Education des institutrices. Il est décidé de publier notre requête dans le Bulletin.
- 23. La date de l'assemblée des délégués en 1917 est fixée au samedi 5 mai.
- 24. Retenues en faveur de la caisse de remplacement pendant la guerre. (Voir l'article y relatif.)
 - 25. Une demande d'assistance judiciaire est accordée.
- 26. Une autre demande d'assistance judiciaire sera examinée plus tard.
- 27. Une demande concernant une *indemnité* de fr. 100 dans un cas de *responsabilité civile* est accordée, conformément aux statuts de la caisse de secours dans les cas de responsabilité civile.
- 28. La question touchant l'introduction de l'horaire d'été sera traitée dans la prochaine séance.

Clôture de la séance à 61/4 heures.

Dans les trois séances, il y a eu plusieurs affaires qui ne sont pas de nature à être publiées.